

<b>Zeitschrift:</b>	Technische Mitteilungen / Schweizerische Post-, Telefon- und Telegrafenbetriebe = Bulletin technique / Entreprise des postes, téléphones et télégraphes suisses = Bollettino tecnico / Azienda delle poste, dei telefoni e dei telegraфи svizzeri
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Post-, Telefon- und Telegrafenbetriebe
<b>Band:</b>	42 (1964)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Das Fernmeldewesen im Fürstentum Lichtenstein unter österreichischer Verwaltung (1869-1921)
<b>Autor:</b>	Kobelt, C.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-875147">https://doi.org/10.5169/seals-875147</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das Fernmeldewesen im Fürstentum Liechtenstein unter österreichischer Verwaltung (1869–1921)

Während über die Geschichte der Post im benachbarten, befreundeten Fürstentum Liechtenstein – nicht zuletzt seiner weltberühmten Briefmarken wegen – zahlreiche Publikationen erschienen sind, fehlte bisher über das Fernmeldewesen eine zusammenhängende Darstellung. Besonders über die Anfänge von Telegraph und Telefon und deren Entwicklung bis 1921, das heisst für die Zeit, da diese Dienste unter österreichischer Verwaltung entstanden und aufgebaut wurden, liegen nur spärliche Angaben vor. Die heute über diese Periode noch vorhandenen Unterlagen sind leider nicht mehr lückenlos; dies trifft vor allem auch auf das statistische Material zu. In der vorliegenden Arbeit ist der Versuch unternommen worden, auf Grund der heute noch greifbaren Dokumente, die Frühgeschichte des Fernmeldewesens in Liechtenstein zu rekonstruieren und festzuhalten.

Für die Unterstützung bei den Vorstudien gebührt der Leitung der Liechtensteinischen Landesbibliothek in Vaduz, die uns Einblick in die alten bezüglichen Akten des Archivs der Fürstlich-liechtensteinischen Regierung gewährte, sowie dem österreichischen Post- und Telegraphenmuseum in Wien der beste Dank.

## 1. Die Entstehung des Fürstentums Liechtenstein und seine wirtschaftliche Lage Mitte des vorigen Jahrhunderts

Im Mittelalter bestanden auf dem Gebiete des heutigen Fürstentums Liechtenstein zwei grössere Besitzungen: Im «Unterland» herrschten vom Jahre 1250 an die Freiherren von Schellenberg über die Herrschaft gleichen Namens, und im südlich davon gelegenen «Oberland» wurde 1342 die Grafschaft Vaduz durch Teilung der Grafschaft Werdenberg-Sargans selbständig. Am 22. Juli 1396 bestätigte der damalige Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, König Wenzel von Böhmen, dass es sich bei den beiden Besitzungen um Reichslehen handle. Wenige Jahre später – 1416 – ging die Grafschaft Vaduz an die Freiherren von Brandis über, die 1434 noch den restlichen Teil, die Herrschaft Schellenberg, erwarben. Der letzte Brandis, Domprobst in Chur, veräusserte 1507 die Rechte an die schwäbischen Grafen von Sulz, von denen die reichsunmittelbaren oberrheinischen Gebiete Schellenberg und Vaduz im Jahre 1613 an die Vorarlberger Grafen von Hohenems übertragen wurden. Reichs- und Privatschulden zwangen sie Ende des 17. Jahrhunderts zum Verkauf ihrer Besitzungen. Diese Gelegenheit nutzten die österreichischen Fürsten von Liechtenstein – die damals in Niederösterreich, in der Steiermark, in Böhmen und Mähren grossen Grundbesitz besasssen und im habsburgischen Reich eine wichtige Rolle spielten –, um durch Erwerb eines reichsunmittelbaren Gebietes von einiger Grösse einen Sitz im deutschen Reichsfürstenkollegium in Regensburg zu erhalten. Fürst Johann Adam von Liechtenstein erwarb am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und dreizehn Jahre später – am 22. Februar

1712 – auch noch die Grafschaft Vaduz von den Hohenemsern. Am 23. Januar 1719 erhob der damalige Kaiser Karl VI., auf Ersuchen von Fürst Anton Florian von Liechtenstein, die beiden «unteilbar vereinigten reichsunmittelbaren Herrschaften» zum reichsunmittelbaren Fürstentum Liechtenstein.

Mit der Auflösung des alten Deutschen Reiches und der durch Napoleon I. erfolgten Zuweisung Liechtensteins zu dem am 12. Juli 1806 gegründeten Rheinbund schied das Land für immer als Bestandteil des Deutschen Reiches aus und wurde damit ein souveräner Staat. Der Wiener Kongress bestätigte die Selbständigkeit des kleinen Fürstentums erneut. Liechtenstein schloss sich in der Folge dem unter österreichischem Vorsitz geschaffenen «Deutschen Bund» an, der sich im Jahre 1866, nach der Niederlage Österreichs im Preussisch-Österreichischen Krieg, auflöste. Seither ging das Fürstentum mit keinem Staat mehr eine derart weitgehende politische Bindung ein.

An die Stelle der starren politischen Bindung traten vom Jahre 1852 an mehr und mehr Staatsverträge zur Regelung ganz bestimmter Bereiche, in Anlehnung an jene des benachbarten – vorerst fast ausschliesslich österreichischen – Auslandes, um die tatsächliche Souveränität zu unterstreichen.

Um der zunehmenden Isolierung des Fürstentums Liechtenstein gegenüber den andern deutschen Staaten ein Ende zu setzen, wurde noch zur Zeit des «Deutschen Bundes», am 5. Juni 1852, in Wien zwischen Liechtenstein und dem österreichischen Kaiserreich der sogenannte *Österreichisch-Liechtensteinische Zoll- und Steuerverein* vereinbart. Gemäss Artikel 1 dieses Staatsvertrages übernahm Liechtenstein das «System der Zölle, Staatsmonopole, Verzehrungssteuern und Stempel auf Kalender, Zeitungen und Spielkarten, wie solche im Lande Vorarlberg auf Grund der diesfälligen Gesetze und der darauf bezüglichen Vorschriften und Einrichtungen gegenwärtig besteht oder in der Folge bestimmt werden sollte.» Mit mehreren Änderungen und Ergänzungen versehen, ist dieser Vertrag ohne Unterbrechung über 65 Jahre, bis zur Auflösung der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie als Folge des ersten Weltkrieges, das heisst bis 1919, in Kraft geblieben. Dem Zoll- und Steuervertrag folgte am 24. Januar 1857 – fast zwangsläufig – ein *Münzvertrag*, durch den in Liechtenstein die österreichische als offizielle Währung eingeführt wurde. Ein weiteres Vertragswerk mit Österreich-Ungarn wurde 1884 über die *Justizverwaltung* im Fürstentum abgeschlossen, wonach Österreich Liechtenstein richterliche Beamte

zur Ausübung des Richterdienstes zur Verfügung stellte. Auch heute noch sitzen in den liechtensteinischen Kollegialgerichten neben liechtensteinischen, schweizerische und österreichische Richter.

Aber auch mit der Schweiz wurden 1837, 1875 und 1885 die ersten Übereinkommen getroffen. Von besonderer Bedeutung war der 1837 abgeschlossene Vertrag betreffend die Rheinkorrektion. Im Jahre 1875 legte ein «Niederlassungsabkommen» die Freizügigkeit

Liechtenstein stand nämlich, etwa von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an, im Begriffe, seine wirtschaftlichen Verhältnisse grundlegend zu verbessern. Dazu gehörten die Errichtung von Schutzbauten gegen die periodischen Überschwemmungen der liechtensteinischen Rheinebene durch den ungestümen und unberechenbaren Rhein, die ersten Entsumpfungsarbeiten im Unterland – durch die wertvolles Wies- und Ackerland gewonnen werden konnte –, die Rüfenverbauungen, der Bau von Strassen, die Bemühungen um eine Bahnverbindung mit der Schweiz und Österreich und schliesslich die Erstellung der zum Teil heute noch bestehenden gedeckten Holzbrücken über den Rhein bei Balzers, Vaduz, Schaan und Bendern. Die neue Verfassung vom Jahre 1862 gab dem Lande nicht nur eine liberalere Regierungsform, sondern auch mehr Freiheiten.

War Liechtenstein bisher ein Land mit fast ausschliesslicher Land- und Alpwirtschaft gewesen, entwickelte sich nun auch der Ackerbau stärker und vereinzelt siedelte sich Textilindustrie (Baumwollspinnerei, -weberei und Stickerei), vorwiegend aus der Schweiz kommend, im Lande an.

Die Bevölkerung, die 1815 knapp 6000 Seelen gezählt hatte, war im Jahre 1885 auf 7446 angewachsen.

In zunehmendem Masse wurde Liechtenstein auch vom Fremdenverkehr entdeckt; in die Alpenregionen des Landes strömten allsommerlich mehr und mehr Ruhe- und Erholungssuchende.

## 2. Die Einrichtung eines k. k. Telegraphenamtes in Vaduz

In diese Zeit vermehrter wirtschaftlicher Regsamkeit und beginnender Prosperität fällt auch die Dienstbarmachung der Elektrizität für den raschen und zuverlässigen Austausch von Informationen über grosse Entfernungen, die Erfindung des Morse-Telegraphen.

Durch einen kaiserlichen Entschluss vom 21. August 1849 sollte ein die ganze österreichische Monarchie umfassendes Telegraphennetz mit Zentren in den verschiedenen Hauptstädten aufgebaut werden. Im Zuge der Verwirklichung dieses Planes war auch der Bau einer Telegraphenlinie von Wien nach der Tiroler Landeshauptstadt Innsbruck und von dort über Landeck und den Arlberg nach dem Vorarlberg, das heisst über Bludenz–Feldkirch nach Bregenz beschlossen worden. Bereits im August 1850 war diese eindrähtige Linie auf ihrer ganzen Länge gespannt, und am 6. September konnte die erste Verbindung mit Bregenz aufgenommen werden.

In der Schweiz wurde der Telegraph am 5. Dezember 1852 eröffnet, und er reichte im vorarlbergisch-schweizerischen Grenzgebiet bis nach Rheineck und Altstätten im st.-gallischen Rheintal, wo von Anfang an Telegraphenbüros bestanden.

Nach längeren Verhandlungen zwischen der Eidgenossenschaft und Österreich sowie mehrmaligen

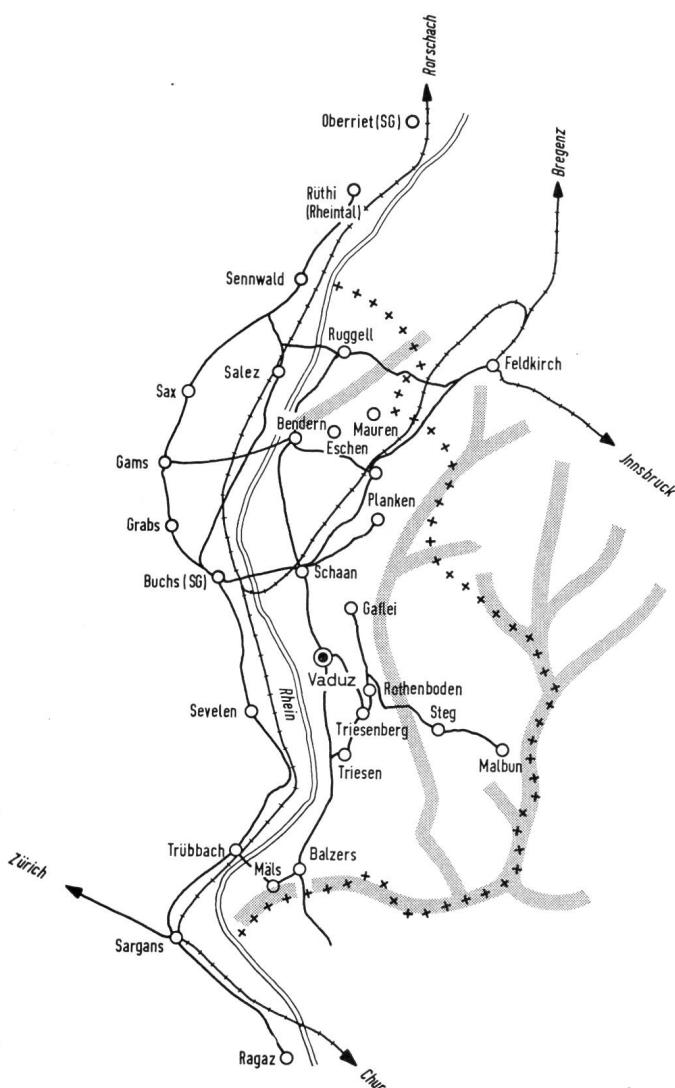


Fig. 1.  
Karte des Fürstentums Liechtenstein  
Carte de la Principauté de Liechtenstein

zwischen beiden Staaten fest, und 1885 wurde eine Vereinbarung abgeschlossen, die praktizierenden Ärzten beidseits der gemeinsamen Grenzen die Tätigkeit über diese hinweg gestattete.

Wenn auch diese mit der Schweiz vereinbarten Verträge lange nicht die Bedeutung wie jene mit Österreich abgeschlossenen hatten, so beweisen sie immerhin, dass schon zu jener Zeit gemeinsame Interessen bestanden haben, die sich vor allem auf wirtschaftlichem Gebiet anbahnten.

Verzögerungen, wurden am 1. Februar 1854 telegraphische Verbindungen von der Schweiz über Altstätten/Oberriet nach Feldkirch mit Österreich und über Rheineck/Höchst nach Bregenz mit Österreich und Anschluss an die deutschen Telegraphen netze aufgenommen.

Schweizerischerseits drang der Telegraph zusammen mit dem Bau der Eisenbahnlinie Rorschach–Sargans rheintalaufwärts vor. Im Jahre 1864 wurde das Büro Buchs SG (als Eisenbahn-Telegraphenbüro) dem schweizerischen Netz angeschlossen.

Im benachbarten Fürstentum Liechtenstein verfolgten interessierte Kreise die Entwicklung und Ausbreitung des Telegraphen sehr aufmerksam. Die Bedürfnisse der aufstrebenden Wirtschaft des Landes, vorab jene der Industrie und des Fremdenverkehrs, verlangten dieses rasche und sichere Mittel der Verständigung – nicht zuletzt auch, um mit dem Auslande konkurrenzfähig zu bleiben – immer mehr. Auch die Regierung selber, die mit dem ständig in Wien residierenden Fürsten von Jahr zu Jahr regeren Kontakt und Verkehr pflegte, erkannte die Nützlichkeit des elektrischen Telegraphen und beantragte am 15. April 1867 dem Landtag die Einrichtung eines Telegraphenbüros in Vaduz mit folgender Begründung:

«Durch die erfreuliche Tatsache der Hebung der hierländigen industriellen Tätigkeit tritt auch im Fürstentum allmählich die Notwendigkeit der Errichtung einer Telegraphenverbindung in den Vordergrund. Die fürstliche Regierung glaubte es daher den Anforderungen der Gegenwart schuldig zu sein, die Frage über die baldige Beischaffung dieses modernen Verkehrsmittels in Erwägung zu ziehen.»

In der Folge wurde beim kaiserlich-königlichen Handelsministerium in Wien, dem in Österreich-Ungarn u.a. auch Post und Telegraph unterstellt waren, und zu dem Liechtenstein wegen seines Zoll- und Steuervereinsvertrages bereits engen Kontakt pflegte, mündliche Erkundigungen über die Möglichkeit und Wünschbarkeit eines allfälligen Anschlusses an das Telegraphenamt Feldkirch/Vorarlberg eingezogen. Das Ergebnis schien ermutigend, und so beschloss der liechtensteinische Landtag am 1. Juni 1867, offizielle Verhandlungen über eine telegraphische Verbindung mit Österreich, das heißt den Anschluss an dessen Netz im bestehenden Telegraphenamt Feldkirch, einzuleiten. Am 20. Juli 1867 ging ein entsprechendes Gesuch an das k.k. Handelsministerium nach Wien ab, in dem um Bekanntgabe der Bedingungen ersucht wurde und der Vorschlag fiel, den künftigen Telegraphen im liechtensteinischen Landeshauptort Vaduz durch einen ortsansässigen Kaufmann besorgen zu lassen.

Mit Schreiben vom 14. November 1867 gab das Wiener Ministerium der fürstlichen Regierung seine Ansichten und Bedingungen bekannt.

«...Die Kosten für den Bau der Telegraphenleitung von Feldkirch nach Vaduz würden sich nach Berechnungen des Telegraphen-Inspektorates in Innsbruck auf ungefähr 3200 fl. (Gulden) österreichischer Währung Bankvaluta belaufen. Hierzu kommen noch die Kosten für die Herstellung der Telegraphenaggregate in Feldkirch und Vaduz.

Nach den bei der Telegraphenstation Feldkirch gepflogenen Erhebungen sind daselbst im Laufe von 12 Monaten (1. August 1866 bis Ende Juli 1867) nur 31 Telegramme nach Vaduz aufgegeben worden und 46 Telegramme aus Vaduz eingelangt. Wenn nun auch erwartet werden darf, dass sich der Telegraphenverkehr des Ortes Vaduz nach Errichtung einer Telegraphenstation daselbst namhaft heben werde, so ist es doch in hohem Grade unwahrscheinlich, dass die Zinsen des Baukapitals und die Betriebsanlagen in den Erträgnissen dieser Station auch nur annähernd ihre Bedeckung finden würden.

Unter diesen Verhältnissen könnte das Handelsministerium nur dann auf die Herstellung einer Telegraphenleitung von Feldkirch nach Vaduz und Errichtung einer Telegraphenstation in letztergenanntem Orte eingehen, wenn die ländliche Regierung bereit wäre,

- die Hälfte an die für den Bau der Telegraphenlinie anfallenden Kosten zu tragen und
- im Orte Vaduz ein Lokal zur Unterbringung des Telegraphenamtes, sowie
- das zur Beheizung dieses Lokals erforderliche Brennmaterial unentgeltlich beizustellen.



Fig. 2.  
Vaduz um die Mitte des vorigen Jahrhunderts  
(Aquarell von Moritz Menzinger)  
Vaduz vers le milieu du siècle dernier  
(aquarelle de Moritz Menzinger)

Hier im Handelsministerium erscheint es nämlich nicht zweckdienlich, den Telegraphendienst an einen Kaufmann zu übertragen, weil die übrigen Handelsleute des Ortes gewiss Bedenken tragen würden, ihrem Mitkonkurrenten einen Einblick in ihre Geschäftsverbindungen zu gestatten, und unter solchen Umständen ein Aufschwung des Telegraphenverkehrs der Station Vaduz nicht erwartet werden dürfte.

Es liegt vielmehr in der Absicht des Handelsministeriums, die Telegraphenstation Vaduz eventuell nach Art der österreichischen Nebenstationen, bei welchen der Dienst durch hierzu geeignete k. k. Telegraphen-Leitungsaufseher besorgt wird, einzurichten.

*Die Telegraphenstation Vaduz würde selbstverständlich als österreichische Station zu fungieren haben und für diesbezügliche Rechnung unterhalten werden.»*

Damals erschienen diese Bedingungen als durchaus gerechtfertigt; so stiess sich auch niemand daran, dass es sich um eine kaiserlich-österreichische Telegraphenstation handeln sollte und sie auf fremde Rechnung zu führen war. Ähnliche Verhältnisse bestanden übrigens auch beim Postwesen im Fürstentum, das seit 1817 (mit einer Unterbrechung von 1819 bis 1827) ebenfalls von Österreich besorgt wurde, wobei durch eine ausdrückliche Erklärung der damaligen k. k. Hofpostverwaltung die «landesherrlichen Rechte des Fürsten von Liechtenstein» betont wurden, die sich jedoch auf

die formelle Genehmigung und die Möglichkeit zur Einreichung von Wünschen beschränkten.

Noch im selben Jahre (14. Dezember 1867) stimmte Fürst Johann II. von Liechtenstein den österreichischen Bedingungen zu. An die Errichtungskosten stiftete er «ein für allemal» 500 fl., der Rest war von der fürstlichen Landeskasse zu übernehmen. Dieser Beschluss fand am 6. Juli 1868 auch die Zustimmung des liechtensteinischen Landtages, der für den Bau der Telegraphenverbindung 1600 fl., das heisst die Hälfte der Herstellungskosten bewilligte.

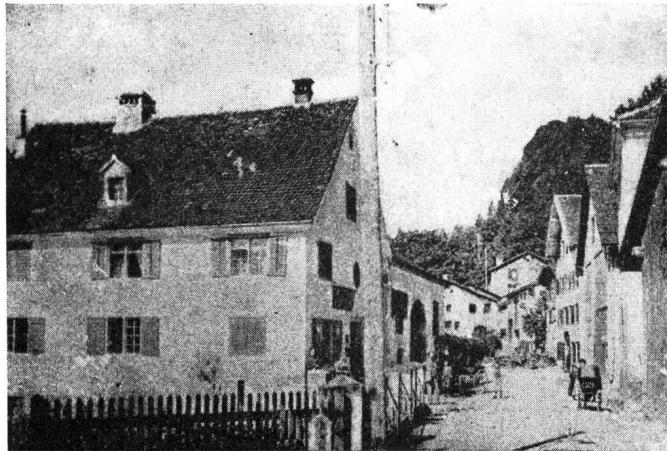


Fig. 3.

Postbüro Vaduz um die Jahrhundertwende. Es beherbergte auch den Telegraphen und die Telephonzentrale

Bureau de poste de Vaduz vers 1900. Il abritait aussi le télégraphe et le central téléphonique

Der Bau der Telegraphenleitung entlang der Landstrasse von Vaduz nach Feldkirch (in der Länge von 9400 Klaftern = rund 18 km), der ursprünglich für 1868 vorgesehen war, verzögerte sich aus verschiedenen Gründen um ein ganzes Jahr. Erst im Spätsommer 1869 wurde – unter der Leitung von Telegraphenamtsleiter Müller aus Feldkirch – mit dem Bau begonnen. Als Standort der Telegraphenstation Vaduz bestimmte man die kaiserlich-österreichische Postexpedition (Fig. 3), und der dortige Postexpeditor Theodor Rheinberger hatte sich zum Erwerb der nötigen Telegraphistenkenntnisse vorübergehend nach der Telegraphenstation Feldkirch zu begeben.

Die Telegraphenleitung Feldkirch–Vaduz war wie zu jener Zeit allgemein üblich, eindrahtig ausgeführt, und die Telegraphenstation Vaduz wurde mit einem Reliefschreiber (Fig. 4) ausgestattet, der seine Dienste bis zum Jahre 1921 versah.

Der k.k. Telegraph in Vaduz wurde schliesslich am 1. Dezember 1869 dem Verkehr übergeben. Die Dienststunden wurden, gemäss einer zeitgenössischen Bekanntmachung, werktags für die Stunden 9–12 Uhr vor Mittag und 2–7 Uhr nach Mittag sowie sonntags für 8–9 beziehungsweise 2–5 Uhr angesetzt. Die Beförderungsgebühren waren dieselben wie in Österreich und galten sowohl für Privat- als auch für Staats-

telegramme. Sie waren in Silber einzuhaben und vom Jahre 1870 an konnte auch in Bankvaluta bezahlt werden.

Vaduz blieb während der ganzen österreichischen Periode das einzige Telegraphenamt des Landes Liechtenstein. Nach dem in den Jahren 1870–72 ausgeführten Bau der Bahnverbindung Feldkirch–Buchs SG durch das liechtensteinische Unterland, wurde die Telegraphenleitung von Feldkirch bis Schaan, zusammen mit dem Bahntelegraphen, auf das Gestänge entlang des Bahntrasses verlegt. In Notfällen konnten Telegramme auch bei den Bahnstationen Schaan und Nendeln über den Bahntelegraphen aufgegeben werden, eine Möglichkeit, die ebenfalls bis zum Jahre 1921 bestehen blieb.

Der Verkehr des Telegraphenamtes Vaduz war, wie Tabelle I zeigt, verhältnismässig bescheiden. Einen wesentlichen Anteil an den eingehenden Depeschen hatten die Staatstelegramme, das heisst der telegraphische Verkehr zwischen dem dauernd in Wien lebenden Landesfürsten oder seiner dortigen Hofkanzlei einerseits und anderseits der fürstlichen Regierung beziehungsweise dem Landesverweser (als Stellvertreter des regierenden Fürsten) in Vaduz.

Die Zustellung der Telegramme von Vaduz aus übernahmen Boten, oder sie wurde von der Post besorgt; erst die Einführung des Telephons (Ende des Jahrhunderts) brachte hier Änderungen.

Tabelle I. Verkehr der Telegraphenstation Vaduz

Jahr	Abgehende Telegramme			Ankommende Telegramme		
	privat	Staat	Total	privat	Staat	Total
1872	216	3	219	229	372	601
1875	171	2	173	264	327	591
1880	136	18	154	185	304	489
1885	214	1	215	244	298	542
1890	143	—	143	181	299	480
1895	300	3	303	368	306	674
1900	413	10	423	448	338	886
1902	435	6	441	407	371	778
1903–1908	*	*	*	*	*	*
1909	*	*	653	*	*	1205
1910	*	*	612	*	*	1449
1911	*	*	641	*	*	1751
1912	*	*	703	*	*	2030
1913	*	*	823	*	*	2700
1914	*	*	622	*	*	1565
1915	* <sup>1</sup>	*	282 <sup>1</sup>	* <sup>1</sup>	*	1034 <sup>1</sup>
1916	1	57	57 <sup>1</sup>	1	12	12 <sup>1</sup>
1917	1	48	48 <sup>1</sup>	1	21	21 <sup>1</sup>
1918	* <sup>1</sup>	*	223 <sup>1</sup>	* <sup>1</sup>	*	460 <sup>1</sup>

\* = unbekannt

<sup>1</sup> = Privatverkehr vom 30. Mai 1915–November 1918 gänzlich eingestellt, übrige Zeit stark erschwert.

### 3. Das erste (private) Telefon in Liechtenstein

Mittlerweile hatte die elektrische Nachrichtentechnik mit dem Telefon ein weiteres modernes, noch rascheres und einfacher zu handhabendes Ver-

kehrsmittel geschaffen, das sich vom Ende der siebziger Jahre an auszubreiten begann. In der Schweiz war es die Zürcher Telephongesellschaft, die 1880 das erste Telephonnetz in Betrieb nahm, in Österreich konzessionierte das Handelsministerium am 3. Juli 1881 die Wiener Privattelegraphen-Gesellschaft zum Betrieb eines öffentlichen Telefons in der Wiener Bannmeile.

Besonders in den der Technik aufgeschlossenen Industriekreisen war das Interesse für den Fernsprecher sehr rege. Dass man sich auch im Liechtensteinischen dieser Neuerung gegenüber aufgeschlossen zeigte, geht aus dem vom 8. November 1885 datierten Gesuch des aus Ziegelbrücke (Kanton Glarus) stammenden Fabrikunternehmers *Kaspar Jenny* an die hohe Fürstlich-liechtensteinische Regierung hervor, der

«... um die gütige Baubewilligung ersucht,

1. sein Etablissement, die mechanische Baumwollweberei in Triesen und die von ihm privat mit seinen beiden Söhnen und Herrn *Jakob Spörry* in Vaduz unter der Firma *Jenny & Spörry* betriebene Baumwollspinnerei im Ebenholz, telephonisch miteinander zu verbinden, und zur Anbringung der für die Drahtleitungen nötigen Stangen die öffentlichen Straßen zwischen obigen beiden Etablissements soweit nötig zu benützen.

2. Von der Weberei Triesen eine Telephonleitung bis zu meinem Stall bei der Weiheranlage ob dem Dorf Triesen mit zweimaliger Überführung der Gemeindestrasse verwirklichen zu dürfen.»

Die liechtensteinische Regierung leitete das Gesuch zur Begutachtung an die Post- und Telegraphendirektion Innsbruck weiter, die ihrerseits das k.k. Handelsministerium um Stellungnahme bat. Deren Antwortschreiben vom 4. November teilt der Fürstlichen Regierung in Vaduz die in Österreich in ähnlichen Fällen üblichen «Normalbedingungen für Telephonkonzessionen» mit.

Am 16. Juli 1886 fand in Vaduz zwischen dem Gesuchsteller, Vertretern des Landes sowie der Gemeinden Vaduz und Triesen und im Beisein des Bauadjunkten aus Feldkirch eine Besprechung über das Vorhaben statt, während der grundsätzliche und ins Einzelne gehende Fragen behandelt wurden. Das Ergebnis fand in der von der liechtensteinischen Regierung erteilten Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1886 seinen Niederschlag, in der die österreichischen Normalbedingungen unverkennbar sind. Die von der Landesregierung der Firma *Jenny & Spörry* erteilte Konzession legte in ihren wesentlichsten Punkten fest:

1. Die Telephonleitung darf nicht parallel zu bestehenden Telegraphenlinien geführt werden; Kreuzungen von solchen haben rechtwinklig und mit einem Mindestabstand von 1 m zu erfolgen.
2. Die Pläne über das Leitungstrasse und die technischen Einrichtungen sind vor dem Bau der Landesregierung vorzulegen.
3. Die Leitungsführung entlang der Strasse Vaduz-Triesen wird gestattet; bei allfälligen Unterführungen gehen die Wiederinstandstellungskosten für die Strasse auf Rechnung des Erstellers.
4. Die private Telephonverbindung ist ausschliesslich für den eigenen Bedarf bestimmt; wird sie gegen oder ohne Entgelt Dritten zur Verfügung gestellt, so kann die Konzession sofort entzogen werden.
5. Die Regierung hat das Recht, den Betrieb aus öffentlichen Rücksichten zeitweise und ohne Schadloshaltung zu sistieren; sie besitzt ein jederzeitiges Kontrollrecht.

6. Als «Rekognitionsgebühr» für die teilweise Überlassung eines Staatsregals hat die Fabrik in Vaduz halbjährlich 16 fl. und jene in Triesen halbjährlich 36 fl. der fürstlichen Landeskasse zu entrichten.
7. Die Konzession wird vorerst auf die Dauer von 5 Jahren erteilt, mit dem Recht, sie später auf Gesuch hin zu verlängern.
8. Erlischt die Konzession, so hat der Ersteller die Anlage auf seine Kosten abtragen zu lassen.

Einen Monat später unterbreitete die Firma *Jenny & Spörry* der Fürstlichen Regierung ihre detaillierten Pläne für den Bau der Telephonleitungen zwischen Vaduz und Triesen sowie in Triesen (*Fig. 5*), die Anlage der Leitungen und Apparate in den Gebäuden und der Telephonapparate selber, die von der Art der von der Zürcher Telephongesellschaft verwendeten sein sollten. Die Regierung unterbreitete diese Pläne wiederum der Telegraphendirektion Innsbruck, die am 28. August 1886 ihr Einverständnis zum Bau erteilte. Aus dem Schriftwechsel ist ersichtlich, dass dort in erster Linie die patentrechtlichen Gesichtspunkte geprüft wurden.

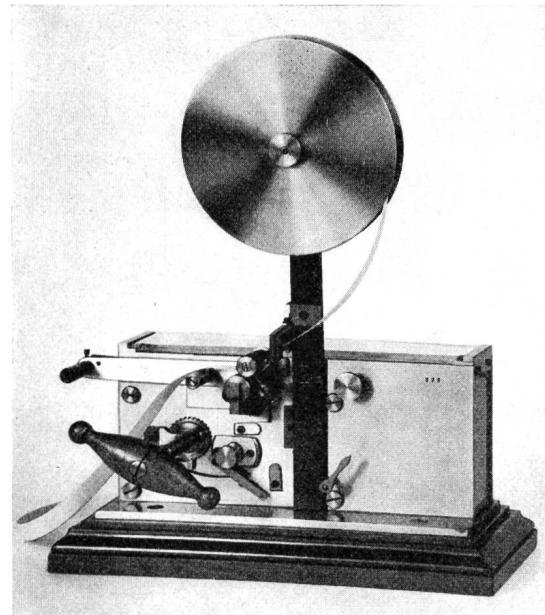


Fig. 4.

Reliefschreiber, wie er im Telegraphenbüro Vaduz von 1869–1921 verwendet wurde

Appareil Morse à pointe sèche tel qu'il fut employé au télégraphe de Vaduz de 1869–1921

Mit dem Bau wurde daraufhin sofort begonnen, und am 18. Oktober berichtete der fürstlich-liechtensteinische Landestechniker *Rheinberger* an die Regierung, dass die Anlage fertiggestellt und bereits dem Betrieb übergeben worden sei. Die Anlagen entsprachen den Bestimmungen und den vorgelegten genehmigten Plänen. Nur entlang der Rheinstrasse ständen ein paar Stangen zu nahe dem Straßenrand und könnten deshalb leicht den Fuhrverkehr behindern.

In dieser privaten Telephonanlage besass das Fürstentum Liechtenstein seinen ersten Fernsprecher.



*Plan über eine Telephouleitung  
zwischen der nach: Spinnerei in Vaduz  
& Weberi in Triesen.*

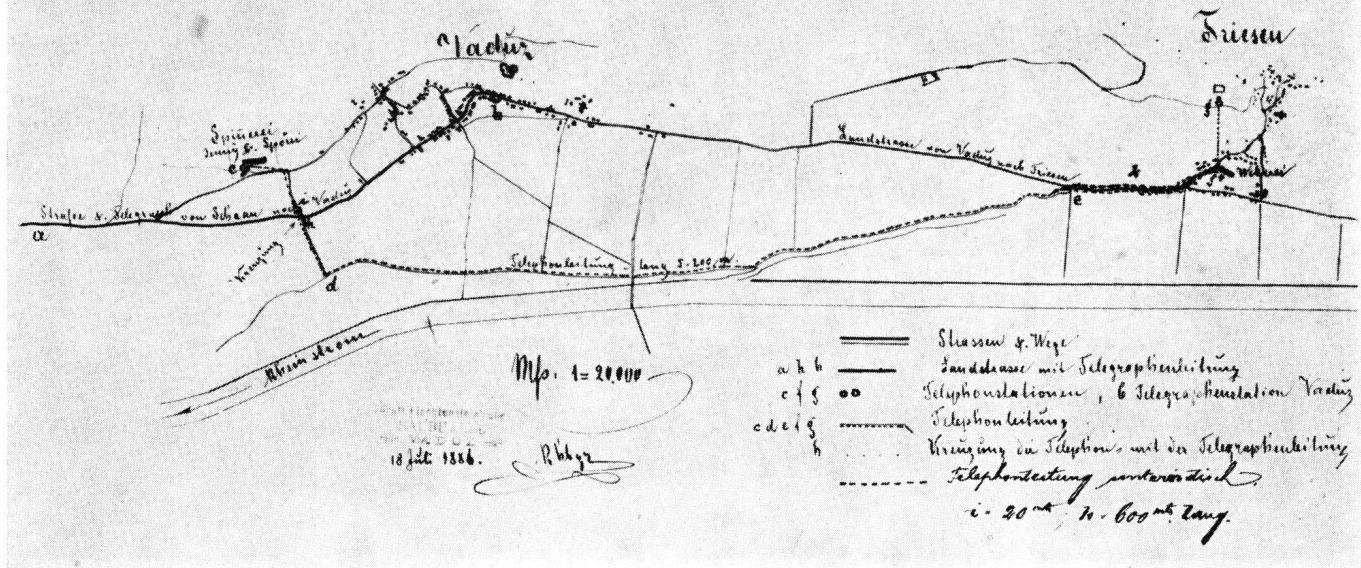


Fig. 5.

Trasseführung des privaten Telephons der Firma Jenny, Spörri & Cie zwischen Vaduz und Triesen (Originalplan des Konzessionsgesuches)

Tracé de la ligne téléphonique privée de l'entreprise Jenny, Spörri & Cie entre Vaduz et Triesen (plan original accompagnant la demande de concession)

Dieses Privatnetz bestand bis in die Mitte der dreissiger Jahre unseres Jahrhunderts, das heisst bis zum Ausbau eines leistungsfähigen, modernen öffentlichen Telephonbetriebes.

Die gleichen schweizerischen Geschäftsleute beantragten zehn Jahre später, zu einer Zeit, in der Liechtenstein noch immer kein öffentliches Telephon kannte, das Netz Buchs SG jedoch bereits mit dem übrigen schweizerischen Telephonnetz verbunden war, den Anschluss ihrer Fabriken und Wohnungen in Vaduz und Triesen an das Ortsnetz Buchs. Einzelheiten über diesen damals seltenen Fall eines Telephonteilnehmers im Ausland, die Behandlung des Gesuches und die gegenüber Liechtenstein, beziehungsweise nach Einführung des Telephons in Liechtenstein durch Österreich unter Umständen an dieses zu entrichtenden Taxen für die «Überlassung eines Staatsmonopols», über das genaue zeitliche Bestehen und vieles andere, sind leider heute keine Unterlagen mehr aufzutreiben.

In den folgenden Jahren wurde dieses Privatnetz der Firma Jenny, Spörri & Co. noch weiter ausge-

baut. Anlässlich der Neukonzessionierung im Jahre 1922 werden zehn Freileitungen in der Gesamtlänge von nahezu 20 km aufgeführt, die teils als Teilnehmer-Anschlussleitungen an die Telephonzentrale Buchs, teils als firmeneigene Telephonverbindungen zwischen den Werken Triesen und Vaduz, aber auch zur Wasserstandsmeldung und Fernbedienung des oberhalb Vaduz gelegenen Wasserreservoirs sowie als Steuerleitungen der elektrischen Uhrenanlagen dienten. Rückwirkend auf 1. Februar 1921 waren dem Lande Liechtenstein an Konzessionsgebühren Fr. 60.— und als Ausfall an Gesprächstaxen Fr. 100.— jährlich zu zahlen.

Das Privattelephonnetz bestand bis in die dreissiger Jahre hinein fort, während die Teilnehmerleitungen anlässlich der Rheinüberschwemmung 1927 in das öffentliche Telephonnetz eingegliedert wurden.

#### 4. Die Einführung des öffentlichen Telephons

Die Nützlichkeit des Telephons sowohl für den geschäftlichen als auch den privaten Gebrauch wurde immer weitern Kreisen bewusst. Von Industrie und

Neuchâtel, le 23 Août 1894

## DEVIS approximatif

concernant la fourniture et l'installation d'un réseau téléphonique dans la Principauté de Liechtenstein pour Monsieur Schädler, Ingénieur, à Vaduz.

Les prix ci-dessous sont entendus ~~en francs suisses~~, appareils pris à Neuchâtel, port et emballage à la charge de l'acheteur.

CONDITIONS DE PAYER

N° de catalogue	Qualité	DÉTAIL	Prix de base	
<u>A Sigres</u>				
181	Kilomètres environ de fil téléphonique en bronze diamètre de 1.3 millimètres de diamètre, et de 13.35 ohms de résistance kilométrique soit à raison de 12 Kilogrammes par 1000 mètres	2.30	Fr 4778.-	
56	filosauces en bois imprégné au sul fate de cuivre, hauteur 12 mètres pour ligne de 16 fils entre Ya. duz de Schaan	25.-	1400.-	
112	filosauces id pr lignes de 10 fils	25.-	2200.-	
28	dits id " " 15 "	15.-	420.-	
70	dits id " " 6 "	15.-	1050.-	
19	dits id " " 4 "	15.-	1260.-	
56	dits id " " 2 "	11.-	616.-	
329	dits id " " 1 "	11.-	3619.-	
2585	isolatrices pour cloche double cloche	-50	1247.50	
2585	isolatrices pour cloche double cloche	-50	1247.50	
			Fr 18538.-	

N° de catalogue	Qualité	DÉTAIL	Prix de base	
<u>F. Montage</u>				
		Un monteur chef et un aide pourront être prélevé par nous à raison de Fr. 30. par jour intérieur à notre charge. Ces deux employés devront être aidés sur place par 2 ou 3 ouvriers manœuvres qui devront être payés directement par l'Administration et dont l'ouvrage consistera surtout à aider à la pose des lignes et poteaux.		
		Les échelles et le matériel tout nécessaire à cette pose seront fournis par l'Administration qui devra aussi s'occuper du transport du matériel dans l'intérieur de la principauté.		
		Il est assez difficile d'évaluer approximativement le temps nécessaire au montage. Ce temps dépend beaucoup des circonstances locales (nature du terrain, des routes et des maisons, facilités de transport etc.).		
		Toutefois pour fixer les idées sur ce point nous croyons pouvoir admettre qu'en l'absence de difficultés imprévues, le montage du réseau dont M. Schädler nous a donné le plan pourra être effectué en 5 mois soit 150 jours.		
<u>Récapitulation</u>				
	A Sigres		Fr 18538.-	
	B Appareils à la station centrale		1415.-	
	C Postes secondaires		3328.-	
	D Emballage		180.-	
	E Transport		420.-	
	F Montage 150 journées à Fr. 30.-		4500.-	
	Total approximatif		Fr 28381.-	

Fig. 6.

Faksimile der ersten und letzten Seite der Offerte der Firma Peyer, Favarger & Cie in Neuenburg für die Errichtung des Telephones in Liechtenstein

Fac-similé de la première et de la dernière page de l'offre de la maison Peyer, Favarger & Cie à Neuchâtel pour l'établissement du téléphone au Liechtenstein

Handel unterstützt, entstanden allmählich auch ausserhalb der Städte, in ländlichen Gebieten, Telephonnetze, die mit den Nachbarnetzen in Verbindung standen.

So wurde im Jahre 1888 auch in dem Vaduz gegenüberliegenden schweizerischen Buchs eine Telephonzentrale mit anfänglich neun Teilnehmern eingerichtet, die über Altstätten mit St. Gallen verkehren konnten und deren Sprechbeziehungen in den folgenden Jahren rheintalaufwärts, mit andern Teilen des Kantons St. Gallen, mit dem Glarnerland und zürcherischen Gebieten erweitert wurden.

Im Lande Vorarlberg entstanden 1891 Telephonnetze in Bregenz, Dornbirn, Feldkirch und Bludenz, die untereinander, sowie, vom Oktober 1892 an, über Bregenz auch mit St. Gallen, Lindau und Langenargen in Verbindung standen.

### Eine Schweizer Offerte für ein liechtensteinisches Telephonnetz (1894)

Auch im Fürstentum Liechtenstein regten sich aufgeschlossene Kreise, um die Einführung des öffentlichen Telephons vorzubereiten. So erkundigte sich im August des Jahres 1894 der Landtagsabgeordnete Ingenieur C. Schädler, Vaduz – ob privat oder im

Auftrag einer Regierungsstelle ist heute nicht mehr festzustellen – bei der Firma Peyer, Favarger & Co. in Neuenburg, Fabrik für Telegraphen- und elektrische Apparate, über die mutmasslichen Kosten der Einrichtung des Telephones im Fürstentum. Bereits drei Wochen später traf die detaillierte Offerte für eine Zentralstation und 28 im ganzen Lande verteilte Teilnehmerstationen mit Lokalbatterie ein (Fig. 6). Der Bau des liechtensteinischen Netzes wurde wie folgt angeboten:

A. 181 km Freileitungen	Fr. 18538.—
B. Apparate der Zentralstation	1415.—
C. 28 Teilnehmerstationen mit Leclanché-Batterien, einschl. 850 m Draht für Hausinstallationen	3328.—
D. Verpackung	180.—
E. Transport	420.—
F. Montage durch einen Chefmonteur (150 Tage zu Fr. 30.—)	4500.—
Gesamtkosten	Fr. 28381.—

Diese Summe bedeutete für Liechtenstein nicht nur einen Betrag in fremder Währung, sondern war für damalige Verhältnisse auch sehr viel Geld. Der

Gedanke, das Telephonnetz einer Schweizer Firma in Auftrag zu geben, wurde fallengelassen, und die Angelegenheit einstweilen nicht mehr weiterverfolgt.

#### Sondierungen in Österreich (1896)

Da das Post- und Telegraphenwesen seit langem von Österreich besorgt wurde, und die wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu diesem Lande äusserst eng und herzlich waren, lag es nahe, auch bezüglich des Telephons den Anschluss dort zu suchen.

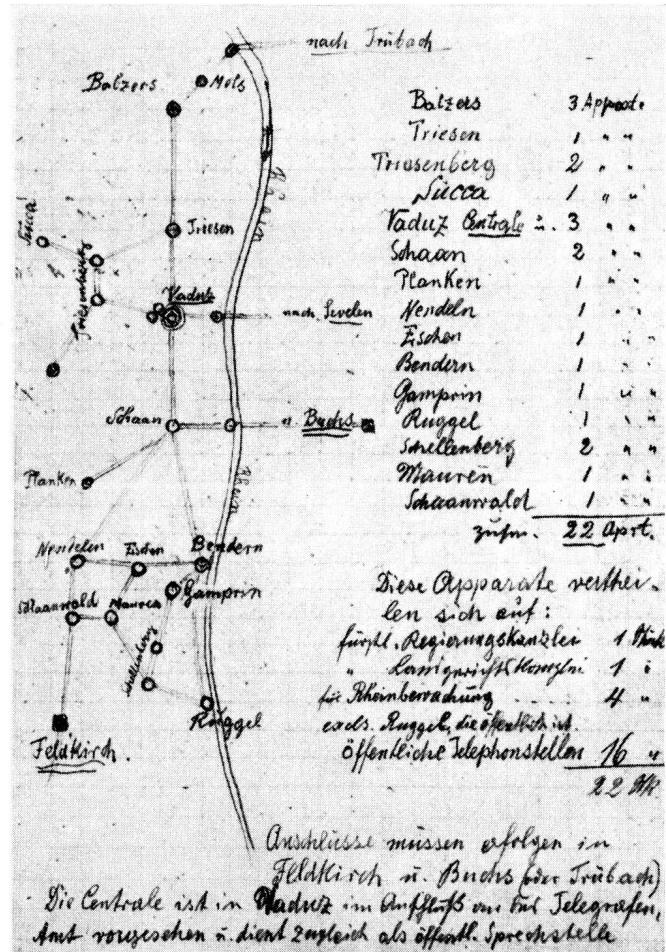


Fig. 7.

Zeitgenössische Planskizze eines liechtensteinischen Telephonnetzes mit 22 öffentlichen Sprechstellen  
Esquisse du plan d'un réseau téléphonique du Liechtenstein avec 22 téléphones publics

Dies wurde denn auch im Jahre 1896 sondiert. Am 21. Mai gelangte die liechtensteinische Regierung an die Telegraphenverwaltung Innsbruck, mit der Bitte, diese möge ihr eine Offerte über die Kosten eines öffentlichen Telephonnetzes in Liechtenstein unterbreiten.

Innsbruck schien über diesen Wunsch der Vaduzer Regierung nicht sonderlich begeistert gewesen zu sein. Auf alle Fälle wollte man nichts überstürzen. Am 27. Mai wird der liechtensteinischen Regierung mitgeteilt, dass die nötigen Vorerhebungen und der

verlangte Kostenvoranschlag «mit Rücksicht auf die Personalverhältnisse und den anderweitig in diesem Jahre noch auszuführenden Bauten in Tirol und Vorarlberg» erst im kommenden Jahr begonnen werden könnten. Die Fürstliche Regierung gab sich mit diesem Bescheid jedoch nicht zufrieden; sie liess bei Gelegenheit persönliche Kontakte in Innsbruck aufnehmen und verlangte in einem Schreiben vom 13. Oktober 1896 «die beförderlichste Behandlung» ihres Gesuches. Schon am 19. des gleichen Monats beeindruckte sich daraufhin die Post- und Telephondirektion Innsbruck, der fürstlichen Regierung ergebenst mitzuteilen, dass k. k. Ingenieur Josef Schuler vom Telegraphenamt Feldkirch den Auftrag erhalten habe, sich der ländlichen Regierung vorzustellen und sodann an Ort und Stelle die notwendigen Erhebungen zu pflegen.

Die Untersuchungen erstreckten sich auf ein Telephonnetz, das in allen 16 Orten und Weilern des Landes eine Sprechstelle, je einen Telephonanschluss in der Fürstlichen Regierungskanzlei, der Landesgerichtskanzlei sowie bei jedem der vier Rheinzollämter zur Rheinüberwachung – aber keine privaten Anschlüsse – vorsah (Fig. 7).

Ingenieur Schuler gab am 27. November, und die Post- und Telegraphendirektion Innsbruck am 14. Dezember 1896, Bericht über die Berechnungen:

«... Die Kosten der für das Fürstentum Liechtenstein projektierten Telephonanlage belaufen sich in Summa auf 8250 fl. enthaltend 5700 fl. für Leitungen und 1550 fl. für die Apparate und die Einrichtung der Sprechstellen. Nicht mitgerechnet sind 1096 Stück nötige Säulen sowie deren Transport auf die Einbaustellen.»

Die Innsbrucker Direktion stellt dann aber fest, dass «die Bewilligung zur Herstellung dieser Leitungen vom k. k. Handelsministerium eingeholt werden muss», weshalb sich Vaduz im Falle eines Interesses an das genannte Ministerium zu wenden habe.

#### Die Idee des landeseigenen Telephons

Der liechtensteinische Landtag hatte sich in seiner Sitzung vom 2. Juli 1897 mit einem Regierungsantrag betreffend Errichtung telephonischer Verbindungen im Fürstentum zu befassen, nachdem dieses Geschäft vorgängig von einer Kommission, unter Leitung von Ing. C. Schädler, behandelt worden war.

Hinsichtlich *Umfang des Netzes* war sie der Auffassung, dass das projektierte Telephonnetz anfänglich noch nicht in seinem gesamten Umfange zur Ausführung kommen sollte und schlug vor, die vier Zollposten am Rhein und die Alp Gaflei gänzlich auszuschliessen, wie auch die Sprechstellen Mäls, Rothenboden sowie Planken vorläufig nicht zu erstellen. Dagegen sah sie, in Berücksichtigung des starken Fremdenverkehrs im Sommer in den Alpen, die Errichtung einer Sprechstelle auf Rothenboden vor.

In bezug auf die *Tarifpolitik* wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass einstweilen provisorische Gebührensätze festgelegt würden, die später, gestützt auf die Betriebserfahrungen, rektifiziert werden könnten. Die Ansätze sollten «so billig wie tunlich»

gehalten werden, um den telephonischen Verkehr für jedermann zu ermöglichen. Der dem Landtag vorgelegte Antrag hatte folgenden Wortlaut:

«Der Landtag bewilligt den in der Vorlage der Regierung zur Errichtung eines liechtensteinischen Telephonnetzes veranschlagten Kredit, mit der durch die gewünschte Reduktion der Sprechstellen entsprechenden Einschränkung und knüpft daran folgende Bedingungen:

1. Die Anzahl der öffentlichen Sprechstellen soll vorläufig derart reduziert werden, dass auf Balzers, Triesen, Triesenberg mit Sücca, Vaduz, Schaan, Bendern, Ruggell, Schellenberg, Mauren, Schaanwald, Eschen und Nendeln je eine öffentliche Sprechstelle kommt.
2. Die Leitungsstäben sollen nach Massgabe der Bevölkerungsziffer der vorgenannten Gemeinden von diesen unentgeltlich geliefert werden, nachdem das Land die übrigen Kosten übernimmt.
3. Das Telephonnetz hat den *Charakter einer öffentlich-ländschaftlichen Anlage* und hat daher gegebenenfalls auch das Expropriationsrecht seine Geltung.
4. Die Telephonanschlüsse für Private werden vom Fiskus auf Grund bestimmter Normen und Taxen ausgeführt.
5. Die Entlohnungen an die Besorger der öffentlichen Sprechstellen sowie die Telephongebühren sollen für den ersten Jahresbetrieb nur provisorisch festgestellt werden.
6. Wenn immer möglich, soll dafür Sorge getragen werden, dass durch Erstellung geeigneter Alarmsignale der Verkehr auch zur Nachtzeit in besonderen Notfällen ermöglicht wird.
7. Die Taxnormen und sonst allfällig notwendig werdende Bestimmungen und Abmachungen werden von der fürstlichen Regierung im Einvernehmen mit dem Landesausschuss festgestellt.

Dieser Antrag lässt unschwer erkennen, dass dem Landtag ein Telephonbetrieb auf eigene Rechnung vorschwebte.

Nach der Diskussion wurde auf Antrag des Präsidenten einstimmig beschlossen, Rothenboden und Mäls in das Telephonnetz einzubeziehen und auch der Gemeinde Planken wurde ein Anschluss in Aussicht gestellt, sofern sie sich zu der von ihr verlangten Stangenlieferung herbeilassen wollte.

#### *Österreich will nichts von einem autonomen Telephon in Liechtenstein wissen*

Als man in Wien unter diesen Voraussetzungen um die Erstellung des Netzes nachsuchte, wurde die liechtensteinische Regierung höflich aber bestimmt darauf aufmerksam gemacht, dass die geplanten öffentlichen Sprechstellen nicht in den k.k. Postämtern erstellt werden könnten, dass es für ein kleines Land überhaupt schwer halten dürfte, die Anschlüsse mit dem Ausland bewerkstelligen zu lassen, dass ein ständiger Techniker erforderlich und eine eigene Verwaltung unverhältnismässig teuer sei. Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, mit Österreich, das bereits das Post- und Telegraphenwesen besorge, ein Abkommen zu treffen, damit dasselbe auch die Errichtung und den Betrieb des liechtensteinischen Telephonnetzes übernehme. In diesem Sinne wurde dann auch mit Österreich verhandelt. Die Verhandlungen zwischen Handelsministerium und Landesfürst zogen sich während fast eines Jahres dahin. Erst am 18. Juli 1898 wurde dem Landtag der Entwurf eines Abkommens mit folgendem Wortlaut vorgelegt:

- «1. Die österreichische Staatstelegraphenverwaltung übernimmt die Herstellung des liechtensteinischen Telephonnetzes gegen Ersatz der gesamten Kosten des Leitungsbaues und der betriebstechnischen Einrichtung.

2. Das Netz wird an das Telegraphenamt in Vaduz als Zentrale angeschlossen und einbezogen werden in dasselbe: Balzers, Mäls, Triesen, Triesenberg, Rothenboden, Sücca, Schaan, Nendeln, Schellenberg, Mauren und Schaanwald.
3. Den Betrieb übernimmt die österreichische Telegraphenverwaltung auf deren Rechnung. Der Verkehr sämtlicher Telefonstellen des Landes untereinander wird als Lokalverkehr aufgefasst und für ein Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten eine Gebühr von 10 Kreuzern berechnet. Im übrigen gelten für diesen Verkehr, wie auch für die Herstellung von privaten Telephonanschlüssen (Abonnenten) die Bestimmungen der österreichischen Telephonverordnung vom 7. Oktober 1887.
4. Für den Fall, als die Gebühreneinnahmen die aus dem Betriebe erwachsenden Auslagen nicht decken, behält sich die österreichische Staatsverwaltung das Recht vor, den Ersatz der Mehrauslagen von der liechtensteinischen Regierung anzusprechen, eventuell den Betrieb der Telephonanlage einzuschränken, oder ohne Leistung einer Entschädigung wieder aufzulassen.

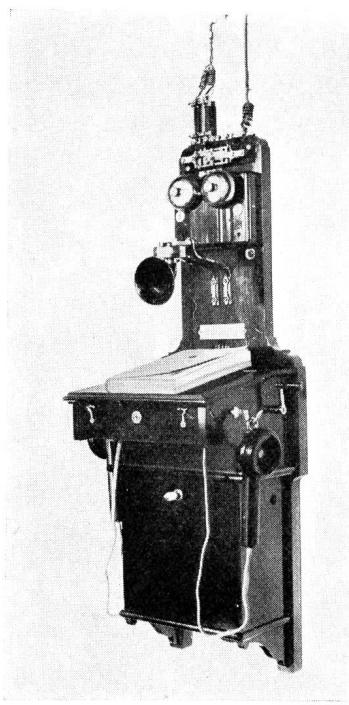


Fig. 8.

Österreichische Teilnehmerwandstation für Lokalbatteriebetrieb.  
In Liechtenstein wurde dieses System bis 1946 benutzt  
Appareil téléphonique mural autrichien pour service batterie locale, tel qu'il fut utilisé au Liechtenstein

5. Die liechtensteinische Regierung hat, mit Ausnahme der bei den Postämtern zu unterbringenden Telefonstellen, für die Unterbringung und Führung der einzelnen Telefonstellen in geeigneten Lokalitäten ohne Entgelt zu sorgen.
6. Die Herstellungskosten der interurbanen Verbindung der Telephonzentralen Vaduz und Feldkirch werden halbscheidig von der liechtensteinischen Regierung und der österreichischen Staatstelegraphenverwaltung getragen. Weitere interurbane Verbindungen mit der Schweiz, Württemberg und Bayern sollen über Wunsch der liechtensteinischen Regierung angebahnt werden.»

Der Landtag gab dem von der fürstlichen Regierung mit dem k.k. Handelsministerium in Aussicht genommenen Abkommen einhellig seine Zustimmung, unter der Voraussetzung, dass einige Punkte ergänzt beziehungsweise abgeändert würden, und zwar in folgender Hinsicht:

«Es soll auch dem Lande das Kündigungsrecht gewahrt bleiben. Dann erachtet es der Landtag, um uns vor jährlich wiederkehrenden Deckungen von Betriebsausfällen zu schützen, für notwendig, dass die Anschlüsse der Teilnehmer (Abonnenten) nicht nur an den im Abkommen vorgesehenen Postämtern, sondern nach Bedarf auch an andern Stellen ermöglicht werden.

Ferner dürfte es billig sein, dass, nachdem das Land für Betriebsausfälle aufzukommen hat, auch allfällige Betriebsüberschüsse dem Lande zufallen.

Endlich soll im Abkommen das Eigentumsrecht des Landes auf die Telephonanlagen ausdrücklich erwähnt werden.

Als wünschenswert würde der Landtag die Unfallmeldeeinrichtung betrachten, wie solche in Württemberg und Bayern sich als sehr nützlich erwiesen haben.»

Dem «Liechtensteiner Volksblatt» vom 22. Juli 1898 zufolge, konnte der Regierungschef in der Landtagsitzung mitteilen, dass alle am 18. Juni beschlossenen Bedingungen vom Handelsministerium in Wien vollinhaltlich angenommen wurden, und die Verhandlungen soweit zum Abschluss gediehen seien, dass unverweilt mit der Erstellung des geplanten Telephonnetzes begonnen werden könne.

Mit diesem Abkommen hatte das Fürstentum Liechtenstein mit Österreich-Ungarn erstmals einen Bereich seines Nachrichtenwesens schriftlich geregelt und sich dabei – besonders durch die vom Landtag verlangten Ergänzungen – doch eine gewisse Eigenständigkeit sichern und sich ausser der Ausfalldeckung auch an allfälligen Überschüssen beteiligen lassen können. Interesse verdient auch der Passus, dass «die Anschlüsse der Teilnehmer (Abonnenten) nicht nur an den im Abkommen vorgesehenen Postämtern, sondern nach Bedarf auch an andern Stellen ermöglicht werden» müssten. Man hat bei dieser Formulierung wohl in erster Linie an die Anschlüsse der Schweizer Firma Jenny, Spörri & Co., Triesen und Vaduz – eines wichtigen Arbeitgebers im Lande Liechtenstein – an das schweizerische Telephonnetz gedacht, die dank dieser Formulierung auch weiterhin gesichert waren.

Die Dokumentation der Eigenständigkeit ging jedoch nicht so weit, wie gewisse Kreise anfänglich erhofft und vorgesehen hatten. Gerade die Tarife und der Betrieb von jederzeit funktionierenden Alarmeinrichtungen gaben in den folgenden Jahren noch oft zu Landtagsdebatten und verschiedenen Briefwechseln zwischen Vaduz und Wien Anlass.

Unverzüglich wurden nun unter der kundigen Leitung von Ing. Maas von der Telegraphendirektion Innsbruck die Stangen gestellt und auch mit der Montage der eindrähtigen Leitungen begonnen. Schon am 15. November 1898 wurde der Betrieb anlässlich einer kleinen Kollaudationsfeier, unter Anwesenheit von Regierungsvertretern, vom Innsbrucker Oberingenieur Matz eröffnet.

Die Kosten des gesamten Leitungsbaues und der betriebstechnischen Einrichtungen beliefen sich auf 8800 Gulden. Die bei den Sprechstellen eingerichteten Telephonapparate blieben Eigentum der k.k. Post- und Telegraphenverwaltung, des sogenannten Ärars.

Den Mittelpunkt des liechtensteinischen Telephonnetzes, das anfänglich aus den 15 öffentlichen Sprechstellen und je einem Anschluss in der Regierungs- und

Gerichtskanzlei, aber keinen privaten Teilnehmern bestand, bildete die Telephonzentrale Vaduz mit einem einfachen Umschalterschrank (Fig. 9). Sie war in den Räumen des Post- und Telegraphenamtes untergebracht und wurde vom dortigen Telegraphisten bedient. An die Zentrale Vaduz waren sternförmig die vier Postämter Triesen und Balzers im Oberland, Schaan und Nendeln (später Eschen) im Unterland, angeschlossen. Die übrigen Sprechstellen waren, so weit möglich, an einer Leitung hintereinander geschaltet und an der Öffentlichkeit zugänglichen Orten (meist in Wirtschaften) aufgestellt.

#### Taxen und Gebühren

Das Abkommen mit Österreich regelte auch die Taxen und Gebühren. Demzufolge hatten für das Telephon in Liechtenstein dieselben Bestimmungen Gültigkeit wie in Österreich. Bei den bescheidenen ländlichen Verhältnissen und den sehr beschränkten Sprechbeziehungen, ergaben sich daraus zwangsläufig grosse Härten, die zweifellos der Entwicklung des Telephons nicht gerade förderlich waren. Das erklärt, zumindest teilweise, warum im Jahre 1900,

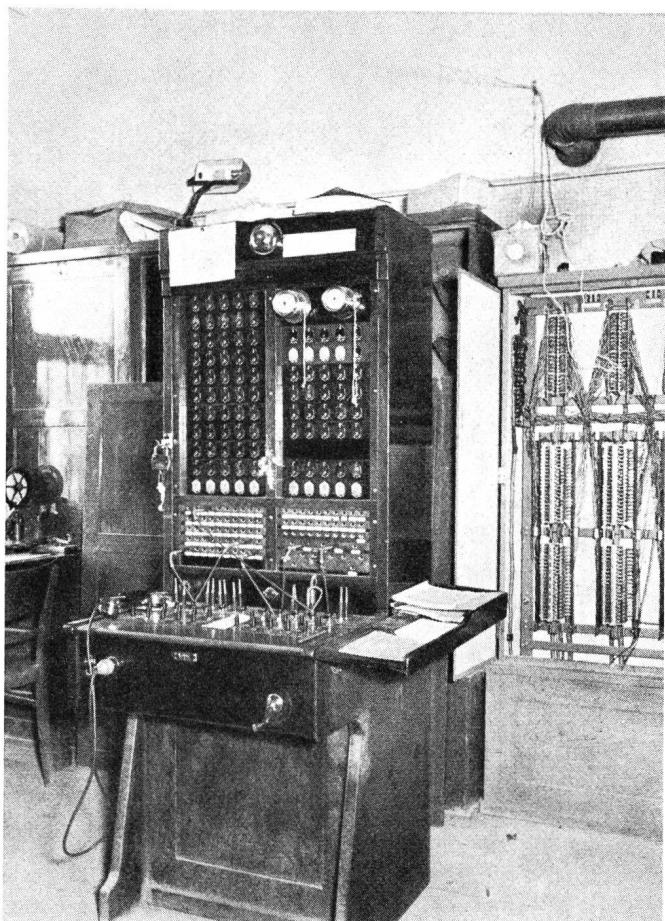


Fig. 9.  
Vermittlerschrank für kleinere Telephonzentralen. Ein ähnliches Modell ist auch in Vaduz benutzt worden  
Commutateur pour petits centraux téléphoniques. Un commutateur semblable fut également utilisé à Vaduz

zwei Jahre nach Einführung des Telefons in Liechtenstein, erst vier private Teilnehmeranschlüsse bestanden.

Die *Einrichtungsgebühren* betragen 80 Gulden für die Herstellung eines privaten Teilnehmeranschlusses mit einer Leitungslänge bis zu 500 m und 10 Gulden für je 100 m mehr.

An *jährlichen Gebühren* waren vom Privatteilnehmer in halbjährlichen Raten im voraus zu entrichten: eine Stationsgebühr von 30 Gulden und eine Umschaltegebühr von 20 Gulden. Für letztere konnte mit jedem andern liechtensteinischen Abonnenten beliebig telephoniert werden. Im Verkehr mit öffentlichen Sprechstellen war die normale Taxe von 10 Kreuzern je 3 Minuten zu entrichten, wie sie auch von Nichtabonnierten erhoben wurde.

Nach der österreichischen Telephonverordnung vom 7. Oktober 1887 konnte das öffentliche Telephonnetz auch zur Aufgabe beziehungsweise beschleunigten *Weiterleitung von Telegrammen* an die Empfänger benutzt werden. Für diesen Dienst war eine zusätzliche Vermittlungsgebühr von 5 Kreuzern zu verrechnen.

Auch *Phonogramme* (schriftliche Weiterleitung eines telephonischen Auftrages) waren möglich. Die Grundtaxe dafür betrug 5 Kreuzer und die Worttaxe einen halben Kreuzer.

In der Landtagssitzung vom Mai 1900 kamen anlässlich der Beratung des Landesbudgets auch Telephonfragen zur Behandlung.

Zu den für Abonnenten viel zu hohen Gebührensätzen wurde festgestellt:

«Diese Gebührensätze sind für Abonnenten in grösseren Städten, wo tausend und mehr Teilnehmer sind, gewiss nicht zu hoch, für den einfachen Landverkehr aber nicht durchführbar. Unter den Bedingungen, welche der Landtag in der Sitzung vom 18. Juni 1898 an die Zustimmung zu dem Abkommen mit der österreichischen Telegraphenverwaltung knüpfte, wurde die Notwendigkeit betont, dass die Gebührensätze für Teilnehmer, unsrer kleinen Verkehrsverhältnissen entsprechend, herabgesetzt werden. Anderseits ist in dem Abkommen bestimmt, dass das Land für Betriebsausfälle aufzukommen hat. Diese Umstände sollten es ermöglichen, dass eine Gebührenänderung zustande kommt. Ein Anwachsen der Abonentenzahl, was ja abgesehen von dem Verkehrswerte für den Einzelnen auch im finanziellen Interesse des Landes liegt, ist nur auf diesem Wege zu erwarten.»

Als weiterer Mangel wurde festgehalten, dass «selbst in den dringenden Fällen das Telephon in der Nachtzeit nicht gebraucht werden kann. Auch in dieser Beziehung hat der Landtag seinerzeit die Unfallmeldeeinrichtung als wünschenswert bezeichnet.»

Der Landtag stellte zuhanden der Fürstlichen Regierung das dringende Ansuchen, im Sinne des seinerzeitigen Landtagsbeschlusses vom 18. Juni 1898, bei der österreichischen Telegraphenverwaltung zu erwirken, dass

1. die jährliche Abonnementsgebühr von 50 fl. auf annähernd 20 fl. heruntergesetzt werde, und dass
2. die Möglichkeit geboten werde, das Telephon in dringenden Fällen auch zur Nachtzeit zu benützen.

Dieser Demarche war bei Regierung und Telegraphenverwaltung wenig Erfolg beschieden. Im Jahre 1900 wurde die jährliche Teilnehmerpauschale

von 50 Gulden auf 100 Kronen geändert. In der Landtagssitzung vom 8. Juni 1901 wird deshalb nochmals eine gleichlautende Resolution angenommen.

Wie das «Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein» für das Jahr 1904 berichtet, gelang es den Bemühungen der fürstlichen Regierung «später», die Abonnementsgebühren erheblich reduziert zu lassen. (Leider fehlen darüber jegliche dokumentarischen Angaben.)

Dagegen liess die *Einführung des telephonischen Nachdienstes*, der vom Landtag nach Feuersbrünsten, Naturkatastrophen und andern Unglücken im Lande in den kommenden Jahren immer wieder erfolglos gefordert worden war, bis zum 1. Februar 1909 auf sich warten. Einen Monat nach dessen allgemeiner Einführung auch für den Telegramm- und Phonogrammverkehr innerhalb Liechtensteins, wurde er bereits wieder auf Notfälle reduziert, die in einem Schreiben der Post- und Telegraphendirektion Innsbruck folgendermassen umschrieben sind:

«Feuersbrünste, Wassernöte und sonstige Elementareignisse, nebenbei auch schwere, markante Unglücksfälle, welche eine ärztliche oder anderweitige Hilfeleistung dringlich oder unaufziehbar erscheinen lassen.»

Verfolgt man diesen Dienst weiter, so stellt man fest, dass er meist nicht funktionierte und noch oft zu reden gab, ohne dass es besser geworden wäre.

#### *Telephonbeziehungen mit dem Ausland*

Einen andern Punkt des Abkommens vom Jahre 1898, dem Wunsche nach Herstellung interurbaner Verbindungen mit den Telephonnetzen benachbarter Staaten, wurde dagegen österreichischerseits sofort entsprochen.

Schon zusammen mit dem Bau des liechtensteinischen Telephonnetzes wurde eine Verbindung zwischen den Zentralen Feldkirch und Vaduz erstellt, so dass von Liechtenstein aus vom Tage der Betriebsaufnahme an auch mit den *vorarlbergischen Netzen* Feldkirch, Bludenz, Dornbirn und Bregenz telephoniert werden konnte. Diese Verkehrsmöglichkeit blieb jedoch auf die allfälligen Privatanschlüsse und die bei der Zentrale in Vaduz und den vier Postämtern Balzers, Schaan, Nendeln und Triesen errichteten Stationen beschränkt. Die aus dem Bau der Leitung Vaduz–Feldkirch anfallenden Kosten waren von Österreich und Liechtenstein je zur Hälfte übernommen worden (Fig. 10).

Am 5. Dezember 1898 richtete das österreichische Handelsministerium ein Schreiben an die schweizerische Obertelegraphendirektion, in dem die Aufnahme von direkten telephonischen Verkehrsbeziehungen zwischen der *Schweiz* und dem liechtensteinischen Netz angeregt wird:

«Der Fürstlich-liechtensteinischen Regierung wäre die Herstellung einer direkten Telephonverbindung zwischen Vaduz beziehungsweise dem liechtensteinischen Netz und dem schweizerischen Telephonnetz in Buchs erwünscht.

Die Herstellung einer solchen Verbindungsleitung würde hierseits keinem Anstande begegnen.

Das Handelsministerium beeindruckt sich sohin, um gefällige Mitteilung zu ersuchen, ob und unter welchen Modalitäten diesem Projekt zugestimmt wird.»

Auf Schweizer Seite war man gegen Erstellung einer neuen Verbindung nicht abgeneigt; man hatte es jedoch nicht sehr eilig. Erst im Herbst 1899 wurde dem Handelsministerium in Wien in Aussicht gestellt, dass im folgenden Jahr über Buchs SG der Grenzverkehr auch mit Azmoos, Ragaz, Sevelen, Gams, Grabs, Sennwald und Rüti aufgenommen werden könne. Im Winter 1899/1900 wurden in der Telephon-

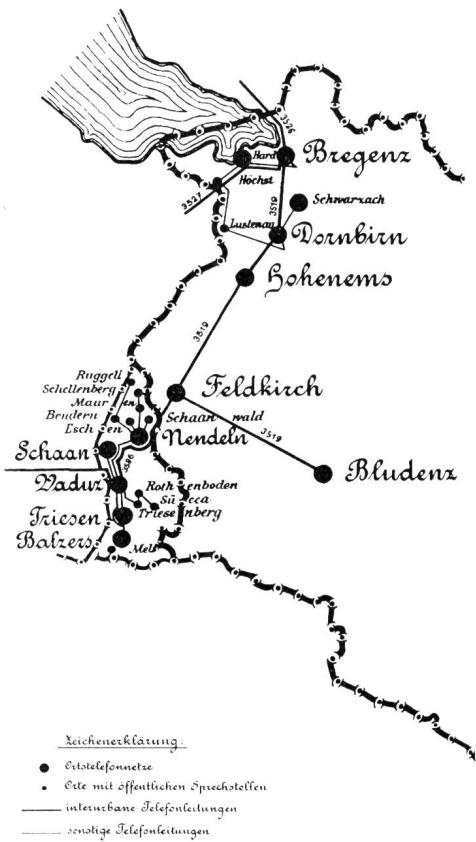


Fig. 10.

Ausschnitt aus der Telefonkarte Tirol-Vorarlberg-Liechtenstein.  
Stand im Jahre 1899

Partie de la carte du réseau téléphonique Tyrol-Vorarlberg-Liechtenstein. Etat en 1899

zentrale Buchs die nötigen Einführungsarbeiten vorgenommen, und Anfang 1900 wurde eine doppeldrähtige Leitung (Nr. 997) von 1,9 km Länge bis zur Landesgrenze gebaut, von wo sie bis in die Zentrale Vaduz von der österreichischen Verwaltung bereits erstellt worden war. Am 15. März 1900 ist der telefonische Verkehr aufgenommen worden. Wie mit Feldkirch, kostete das Gespräch auch mit den genannten schweizerischen Orten für je 3 Minuten 60 Heller beziehungsweise 60 Rappen in der Gegenrichtung. Die eingehenden Gesprächsgebühren wurden zwischen den beteiligten Verwaltungen halbscheidig geteilt.

Bald danach konnten – für 1 Krone 20 Heller – auch die Telefonnetze Chur, Rorschach, St. Gallen,

Unterwasser und Zürich in den Sprechbereich der liechtensteinischen Telephonzentrale Vaduz einzogen werden.

Der Telephonverkehr zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Königreichen *Bayern* und *Württemberg* blieb anfänglich auf die Bregenz unmittelbar benachbarten Netze am Bodensee beschränkt. Erst im März 1907 wurden – was für den sommerlichen Fremdenverkehr von Interesse war – Verbindungen mit bayrischen Telephonnetzen im Allgäu, in Schwaben und München sowie mit einigen württembergischen Netzen, einschliesslich Konstanz, Ravensburg und Stuttgart zugelassen.

Die vom übrigen österreichischen Staatstelephonnetz getrennten Telephonanlagen in Vorarlberg wurden im Jahre 1908 mit einer Freileitung über den Arlberg und 1911 mit dem 11 km langen Krarup-Kabel im Arlbergtunnel mit den östlichen Landesteilen verbunden. Dadurch konnten die liechtensteinischen Teilnehmer auch bis Wien telephonieren.

#### *Die ersten privaten Teilnehmer*

Das Abkommen mit Österreich regelte auch die Verteilung der Kosten für die Unterbringung und den Betrieb der Telephonstellen. Soweit diese von den fünf bestehenden Postämtern betreut wurden, war die Bereitstellung und der Unterhalt der Lokalitäten sowie die Entlohnung des Personals für den Telephondienst Sache der österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung. Für die übrigen im ganzen Lande verteilten öffentlichen Telephonstellen hatte die Regierung zu sorgen. Sie betraute mit dieser Aufgabe meist Gastwirte, Krämer usw. und kam auch für die daraus erwachsenden Kosten teilweise oder vollumfänglich auf.

Im Jahre 1900 zählte das liechtensteinische Telephonnetz 18 öffentliche, 2 Regierungs- und 4 private Sprechstellen. Ein Jahr später war die Zahl der Privatanschlüsse um einen gestiegen. Diese ersten fünf Teilnehmer waren

- Firma Jenny, Spörry & Co, Vaduz
- Herr Rosenthal, Mühleholzweg, Vaduz
- Konsumverein Vaduz
- Herr Ingenieur C. Schädler, Vaduz
- Kurhaus Gaflei (16. 5.–15. 11.)

1902 erhielten die Herren Fritz und Kaspar Jenny in Triesen und die fürstliche Villa in Vaduz einen Anschluss. Nach einer zeitgenössischen Aufstellung hatte das liechtensteinische Telephonnetz 1902 eine Länge von rund 39 km, unter Einschluss der Interrurbanleitungen eine solche von  $84 \frac{1}{2}$  km. Im Jahre 1908 wurden erst 12 private Teilnehmer verzeichnet. Die nur sehr mässige Zunahme der Drahlänge lässt darauf schliessen, dass weiterhin die Mehrzahl der Abonnenten in Vaduz selbst wohnte und die Teilnehmer hintereinander, auf die gleiche Leitung, geschaltet sein mussten, was bei dem recht bescheidenen Verkehr noch zu vertreten war.

Tabelle II.

## Telephonrechnung Liechtenstein 1902–1910

	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	*	1910
1. EINNAHMEN									
a) Lokalverkehr	1489.12	1557.26							
b) interurbaner Verkehr (Anteil Liechtenstein)	501.80	544.86	{ 2091.85	1628.39	2478.14	2713.24	2869.45	3401.54	
2. AUSGABEN									
a) Gebühren für Weiterbeförderung von Phonogrammen	233.80	232.—	211.20	227.20	203.—	187.20	192.60	214.40	
b) Kosten für Instandhaltung des Netzes (Pauschale)	1224.95	2616.48	2534.64	3278.92	2505.85	2421.31	1664.51	2129.89	
c) Telegraphenzulagen an Postämter (ausgen. Vaduz)	500.—	500.—	500.—	500.—	600.—	600.—	625.—	750.—	
3. Ausgaben-überschuss	32.17	1246.42	1153.99	2377.73	930.71	495.27	387.34	307.45	
4. Einnahmen-überschuss									

\* Für das Jahr 1909 sind keine detaillierten Zahlen vorhanden; in diesem Jahr wurde ein Einnahmenüberschuss von 314.04 Kronen erzielt.  
1911 betrug der Einnahmenüberschuss 1061.90 Kronen.

## Finanzielle Entwicklung

Die Betriebseinnahmen des Telephonamtes Vaduz aus dem lokalen (= innerliechtensteinischen) und dem interurbanen (= über die liechtensteinischen Grenzen hinausgehenden) Verkehr betrugen für

1899	1004.54 Kronen
1900	1266.09 Kronen
1901	1120.83 Kronen

Die Einnahmen der übrigen Postämter und öffentlichen Sprechstellen aus dem Gebrauch des Telephons sind für diese Zeit nicht bekannt. Über die gesamten Einnahmen der Jahre 1902–1910 aus dem privaten und öffentlichen Sprechverkehr orientiert Position 1 von Tabelle II.

Die Kosten für den Unterhalt des liechtensteinischen Telephonnetzes stiegen schon sehr rasch zu spürbaren Beträgen an, vor allem weil viele der von den Gemeinden seinerzeit zur Verfügung gestellten Stangen innert weniger Jahre verfault und ersatzbedürftig geworden waren. Anfänglich wurden die Instandhaltungsarbeiten von der zuständigen Post- und Telegraphendirektion Innsbruck im einzelnen mit der Fürstlich-liechtensteinischen Regierung verrechnet, so

1899	17.90 Kronen
1900	28.80 Kronen
1901	643.22 Kronen

Vom Jahre 1902 an wurde eine Pauschale erhoben, die auf Grund der Länge der Telephonlinien und Interurbanleitungen und der Anzahl der öffentlichen und privaten Teilnehmer mit einem kleinen Zuschlag

für allgemeine Unkosten alljährlich neu errechnet wurde (vgl. 2b in Tab. II).

Die weitern der «Telephonrechnung Liechtensteins» von 1902–1910 belasteten Ausgabenposten betrafen die Zustellgebühren der Post für Phonogramme (Position 2a) und die Entschädigungen an die Postämter für die Besorgung des telephonischen Telegraphendienstes mit dem Amte Vaduz (Position 2c).

Die vom Lande Liechtenstein der österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung bis 1907 zu bezahlenden Betriebsausfälle bewegten sich durchwegs in bescheidenem Rahmen. Eine weniger prohibitiv wirkende Tarifpolitik – wie sie vom Landtag schon sehr frühzeitig erkannt und immer wieder verlangt worden war – hätte die Verbreitung des Telephons bei Privaten zweifellos gefördert und die Benützung entsprechend den wirtschaftlich bescheidenen Möglichkeiten des Landes erleichtert. Unter solchen Umständen wäre die Rechnung bestimmt schon vor dem Jahre 1908 aktiv geworden und der Staat hätte aus dem Telephon materielle Vorteile ziehen können, weil ihm diese Überschüsse zugefallen wären.

Immerhin ist der Nutzen des Telephonnetzes für das Fürstentum nicht zahlenmäßig erfassbar. Das öffentliche Telephon bildete eine rasche und zuverlässige Verbindung, weniger mit dem Ausland, als zwischen den teils doch ziemlich abgelegenen Ortschaften und Weilern des Landes bei Unglücksfällen, Katastrophen usw., für die Weiterleitung von Telegrammen oder Phonogrammen, wozu die Post sonst Stunden oder Tage gebraucht hätte.

## 5. Der Postvertrag mit Österreich (1911)

Es ist mitunter nicht leicht, nach fünfzig oder mehr Jahren die Beweggründe festzustellen, die zur Auslösung eines bestimmten Ereignisses geführt haben. In ganz besonderem Masse trifft dies für das im Jahre 1911 zwischen der österreichischen und der liechtensteinischen Regierung abgeschlossene Übereinkommen betreffend die Verwaltung des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes im Fürstentum Liechtenstein – kurz Postvertrag genannt – zu. Dieser Vertrag zwischen zwei souveränen, wenn auch geschichtlich, politisch und wirtschaftlich eng miteinander verbundenen Staaten, stellte für Liechtenstein einen bedeutenden Prestigeerfolg und eine Betonung seiner Autonomie dar.

### *Das vertragslose Verhältnis bei Post und Telegraph*

Das Postwesen in Liechtenstein war seit 1827, und der Telegraph seit 1869 von der österreichischen Staatsverwaltung ohne irgendwelche besondere zwischenstaatliche Übereinkommen auf deren Rechnung betrieben worden. (Für das Telefon bestand, wie im vorangehenden Abschnitt gezeigt wurde, eine solche Übereinkunft, die Liechtenstein gewisse Rechte und Pflichten an dem auf seine Rechnung erstellten Telefonnetz garantierten beziehungsweise Liechtenstein finanziell an den negativen oder positiven Betriebsergebnissen beteiligte.)

Vor allem die Lage, wie sie bei Post und Telegraph bestand, konnte in mancher Hinsicht auf die Dauer nicht befriedigen. Es mutet heute merkwürdig an, dass diese Frage nicht schon viel früher aufgerollt wurde.

Das vertragslose Verhältnis stellte in erster Linie ein staatsrechtliches Kuriosum dar. Als unabhängiger Staat wäre es eigentlich Sache Liechtensteins gewesen, den Post-, Telegraphen- und Telefonbetrieb auf seinem Hoheitsgebiet zu konzessionieren, das heißt beispielsweise an Österreich zu vergeben.

Das Fürstentum Liechtenstein, und nicht das Kaiserreich Österreich, hätte eigentlich derfordernde Teil sein müssen. Ob es Liechtenstein unter den in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts herrschenden welt- und machtpolitischen Umständen, bei seinen bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen und dem entsprechend geringen Verkehr, allerdings möglich gewesen wäre, eine eigene Verwaltung zu erhalten und dieselben Verkehrsbeziehungen, wie sie Österreich bot, zu gewährleisten, ist sehr fraglich. Die wirtschaftliche und politische Stellung Liechtensteins war eindeutig die schwächere und musste sich erst entwickeln und festigen.

### *Das Selbständigkeitbewusstsein wird stärker*

Wenn auch österreichischerseits mehrfach betont worden war, dass die Verhältnisse «nicht im entferntesten eine Beeinträchtigung oder ein Eingriff in die Souveränitätsrechte Seiner Durchlaucht» im Lande Liechtenstein bedeuten könnten, so empfand man

dort mit wachsendem *politischen Selbstbewusstsein* den Übergriff in eigene Rechte zweifellos immer deutlicher. Dazu kam der Eindruck, dass Liechtenstein von Wien in mancher Beziehung nicht wie ein souveräner Staat, sondern wie eine entfernte Provinz der Donaumonarchie behandelt werde. Dies kommt in einer Eingabe des Landtages an die Regierung deutlich zum Ausdruck, die vom österreichischen Post- und Telegraphenamt eine Verbesserung der «geradezu kläglichen» und unhaltbaren Entlohnung der liechtensteinischen Briefträger verlangen soll, da diese «allenfalls den niedern Lohnverhältnissen in Böhmen oder Ungarn entsprechen».

Wohl nicht zuletzt erkannte man in Liechtenstein aus dem Beispiel des Telefons, dass Post und Telegraph alljährlich *Betriebsüberschüsse* abwarf, die aber bis anhin ausschliesslich in Österreichs Kassen flossen.

Und schliesslich hatten zwei andere europäische Kleinstaaten, *Monaco* und *San Marino*, mit den sie umgebenden Staaten Frankreich beziehungsweise Italien, zu Beginn des 20. Jahrhunderts Postverträge abgeschlossen, die ihnen bedeutende Vorteile einräumten und klare Verhältnisse schufen.

Anlässlich der Budgetberatung vom 9. Dezember 1905 ersuchte der Landtag die Regierung erstmals in einer Resolution, feste vertragliche Grundlagen für das Post-, Telegraphen- und Telefonwesen in Liechtenstein anzustreben:

«Das Postwesen wird in unserem Lande seit nahezu 100 Jahren nach Massgabe von Fall zu Fall vereinbarter Abkommen von den österreichischen Postbehörden verwaltet. Ein eigentlicher Staatsvertrag ist jedoch in dieser Richtung bis heute noch nicht zustande gekommen. Der Postverkehr hat sich nun auch bei uns derart gesteigert, dass es an der Zeit ist, vertragsmässige Bestimmungen, in welchen die Kompetenzen gegenseitig genau festgelegt werden, zu schaffen.

Der Landtag stellt daher an die hohe fürstliche Regierung das begründete Ansuchen, mit der österreichischen Regierung in Verhandlungen zu treten, um anstelle der bisherigen Übereinkommen, welche in der Auffassung von Kompetenzen leicht Zweifel entstehen lassen, einen förmlichen Staatsvertrag betreffend unser Post-, Telegraphen- und Telefonwesen zustande zu bringen.»

Diese Resolution des Landtages, der Volksvertretung, wurde von der Regierung einstweilen «schubladisiert». Der Chef der Fürstlichen Regierung, der Österreicher von *In der Mauer*, hatte gegen ein solches Begehen Bedenken.

Die Idee jedoch war geboren und begann fortan die interessierten Kreise des Landes, zu denen auch die fünf Postinhaber in Liechtenstein zählten, zu beschäftigen. In einer vom 31. März 1907 datierten gemeinsamen Eingabe an die Fürstliche Regierung griffen sie unter anderem auch den Postvertrag wieder auf und legten einige Punkte fest, die gemäss ihren praktischen Erfahrungen in einem solchen unbedingt geregelt werden mussten. Mit ihren Anregungen formulierte sie die Grundzüge des künftigen Vertrages:

1. Die Postämter sollen fürderhin (wie die Zollstationen) als kaiserlich-königliche (k. k.) österreichische und fürstlich-liechtensteinische (f. l.) Ämter bezeichnet werden.
2. Liechtenstein soll das Recht auf eigene Briefmarken zuerkannt werden.

3. An den Erträgen ist das Land zu beteiligen.
4. Die Anstellung und Ernennung von Postfunktionären in Liechtenstein soll im Einvernehmen mit der f. l. Regierung erfolgen, und es sollen dabei in erster Linie liechtensteinische Staatsbürger berücksichtigt werden.
5. Die fünf Postämter (Vaduz, Schaan, Nendeln, Triesen und Balzers) sind zu gewährleisten. Änderungen im Bestand dürfen nur im Einvernehmen mit der f. l. Regierung erfolgen.

In der Sitzung vom 16. November 1907 griff auch der Landtag die Sache wieder auf und rief der Regierung seine zwei Jahre zuvor gefasste Resolution in Erinnerung.

#### *Verhandlungen mit Oesterreich um einen «Postvertrag»*

Wenn auch nicht gerade mit Begeisterung, so verfolgte nun die Regierung den Plan doch weiter, vor allem im Hinblick auf die Herausgabe eigener Briefmarken, in denen man eine willkommene Einnahmenquelle für die Landeskasse erblickte. Sie zog in verschiedenen Richtungen Informationen ein, die ein intensives Studium von Akten und Urkunden erforderten, so dass wiederum Zeit verstrich.

Im Jahre 1910 wurde in Wien sondiert, wobei österreichischerseits vor allem wegen der Herausgabe eigener Briefmarken grosse Bedenken bestanden und daher langwierige Verhandlungen erwarten liessen. Der Landtag, dem die Geduld langsam auszugehen drohte, befasste sich am 17. November 1910 im Sinne einer Schützenhilfe erneut mit dem Problem und brachte sehr deutlich und konkret den Willen des Volkes zum Ausdruck. Er nahm einhellig den folgenden Antrag an:

«Der Landtag nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die Fürstliche Regierung bereits die nötigen Schritte eingeleitet hat, um das Zustandekommen eines Postvertrages mit der k. k. österreichischen Regierung zu erwirken.

Bei diesem Anlaß ersucht der Landtag die Fürstliche Regierung, sich mit aller Tatkraft dahin zu verwenden, dass in dem Vertrage insbesondere folgende Grundsätze verwirklicht werden:

1. Es sollen die landesherrlichen Hoheitsrechte des Landesfürsten in ähnlicher Weise zum Ausdruck gebracht und gewahrt werden, wie seinerzeit beim österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuerverträge. Insbesondere in bezug auf die Bezeichnung bestehender, auf die Errichtung neuer und auf die Auflassung alter Postämter und dergleichen sowie auf die Anstellung, Beeidigung und Bezeichnung der Organe des Postdienstes im Fürstentum Liechtenstein.
2. Das Recht der Fürstlichen Regierung, eigene Postwertzeichen unter öffentlicher jeden Missbrauch ausschließender Kontrolle wo immer herstellen zu lassen, auszugeben und der österreichischen Postverwaltung zu liefern, sowie die Verpflichtung zur Verwendung liechtensteinischer Postwertzeichen in Liechtenstein soll ausdrücklich anerkannt werden.
3. Die dem k. k. österreichischen Postaerar jährlich zu leistende Vergütung für die Versehung des Postdienstes in Liechtenstein soll nach einem der Billigkeit entsprechenden Schlüssel, unter Berücksichtigung des bisherigen durchschnittlichen Jahresaufwandes und der bisherigen durchschnittlichen Jahreseinnahmen, ausgemittelt werden.»

Wenn ein auf diesen Grundlagen fußender Vertrag von seiten Österreichs verweigert werden sollte, so schliesst der Antrag, müsste im Interesse der Selbständigkeit Liechtensteins die *Übernahme des Postbetriebes in eigene Regie* unbedingt vorgezogen werden. (Inwieweit dies für das kleine Land tragbar gewesen wäre, wurde allerdings nicht zum voraus geprüft. Auch scheint man bei alledem stets nur an die Post gedacht zu haben; Telegraph und Telephon besassen

ihr gegenüber praktisch noch kaum Bedeutung für das «Volk», weshalb man sie mit keinem Wort besonders zu erwähnen für nötig fand.) Da man in Wien jedoch unter dem Begriff des Postwesens sowohl Post, Telegraph als auch Telephon verstand und einzulernen bereit war, entstand diesmal keine Diskussion.

Nach langen Verhandlungen und hartem Feilschen um die wesentlichsten Punkte des künftigen Postvertrages, wurde dieser am 4. Oktober 1911 in Wien unterzeichnet und am 20. des gleichen Monats vom liechtensteinischen Landtag – unter Verdankung der grossen geleisteten Arbeit an die Regierung – gebilligt. Er trat am 1. Januar 1912 in Kraft.

Das «Uebereinkommen zwischen der k. k. österreichischen und der Fürstlich-liechtensteinischen Regierung betreffend die Verwaltung des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes im Fürstentum Liechtenstein» enthält elf Artikel.

Artikel 1 betont, dass Österreich den PTT-Dienst in Liechtenstein «unbeschadet der landesherrlichen Hoheitsrechte» führe. Artikel 3 bestimmt, dass die PTT-Anstalten in Liechtenstein als gemeinschaftliche anzusehen und als solche (auf Stempeln, Amtssiegeln, Schildern usw.) zu kennzeichnen seien. Des weitern kommt die (allerdings nur beschränkte) Autonomie durch das Zugeständnis von einigen eigenen Briefmarken niedriger Werte (Art. 4) zum Ausdruck, die in Liechtenstein neben jenen Österreichs Gültigkeit haben. Artikel 5, 6 und 7 regeln das Dienstverhältnis der Postbeamten in Liechtenstein. Das Mitspracherecht der liechtensteinischen Regierung bei der Ernennung von Postpersonal, die Errichtung beziehungsweise Auflassung von Ämtern usw. wird in Artikel 8 fixiert und die Artikel 2 und 9 regeln die Anwendbarkeit der einschlägigen österreichischen Gesetze, Erlasse und Verträge auch in Liechtenstein. Die Beteiligung Liechtensteins am Ertrag der PTT-Betriebe ist in Artikel 10 festgelegt. Es wird dafür ein jährlicher Pauschalbetrag von 10000 Kronen vereinbart (1917 wurde die Pauschale auf 14000 Kronen erhöht). Hierzu kommt noch der Erlös aus dem Verkauf liechtensteinischer Briefmarken durch die Wiener Markenverschleissstelle. Der letzte Paragraph regelt das Inkrafttreten des Vertrages, seine vorläufige Dauer (bis Ende 1920) und die Verlängerungs- und Kündigungsformalitäten.

Mit dem in diesem Vertrag Erreichten – der, mit Ausnahme der von Österreich nur beschränkt zugelassenen Briefmarkenautonomie, den Wünschen der liechtensteinischen Regierung und des Landtages weitgehend Rechnung trug – durfte man zufrieden sein. Das kleine Fürstentum hatte einen neuen Beweis der Anerkennung seiner Selbständigkeit erreicht und dem Lande selber wurden neue finanzielle Mittel erschlossen.

#### **6. Die Entwicklung während des ersten Weltkrieges**

Die im Postvertrag dokumentierte, wenn auch nur beschränkte Unabhängigkeit vom Habsburger Vielvölkerstaat, kam Liechtenstein bei Ausbruch des

ersten Weltkrieges politisch zustatten, verkehrsmässig führte sie allerdings bald zu einer vorübergehenden Isolierung des Ländchens, aus der dann jedoch die engere Bindung an die Schweiz erwuchs.

In den meisten politisch führenden Staaten der damaligen Zeit galt Liechtenstein – auf Grund der engen Beziehungen des Fürstenhauses sowie der wirtschaftlichen und politischen Bindungen des Landes zu Österreich – als Provinz der Donaumonarchie, die zwar einige Sonderrechte, jedoch keine wirkliche Autonomie besass. Es war daher nach Ausbruch des Krieges für Liechtenstein, das weltpolitisch bisher nicht in Erscheinung getreten und diplomatisch von Österreich betreut worden war, nicht ganz leicht, die irrgen Ansichten über das staatsrechtliche Statut zu korrigieren. Am 25. September 1914 liess die fürstliche Hofkanzlei dem amerikanischen Botschafter in Wien eine Note zuhanden der Alliierten überreichen, in der Liechtenstein seine Neutralität erklärte. Die Engländer und Russen anerkannten daraufhin die liechtensteinische Neutralität, während Frankreich Liechtenstein – seiner wirtschaftlichen Bindungen zu Österreich wegen – weiterhin als wirtschaftliches Feindgebiet betrachtete und die entsprechenden Massnahmen in Kraft liess.

Auf dem Gebiete des Fernmeldewesens bekam Liechtenstein seine staatsrechtlich schwierige Lage bald zu spüren. Sofort nach Kriegsausbruch wurde der Telephonverkehr zwischen der Schweiz und Liechtenstein (wie übrigens auch mit allen andern Staaten) unterbrochen. Zwei Spannfelder der Telephonleitung Buchs–Vaduz wurden dazu an der Grenze in Buchs abgetragen.

Zwischen Österreich und Liechtenstein blieben die telephonischen und telegraphischen Beziehungen während der ersten Kriegsmonate normal, doch machten sich dann zunehmende Schikanen und Zensurmassnahmen bemerkbar, und am 30. Mai 1915 wurde der gesamte Verkehr zwischen beiden Ländern vollständig unterbrochen. Liechtenstein war damit völlig von der Umwelt isoliert. Von dieser Sperrmassnahme blieb auch der Regierungsverkehr mit der Hofkanzlei des Fürsten in Wien nicht verschont, der, wie der private Postverkehr, zudem durch eine sehr streng gehandhabte und langsam arbeitende Zensur der Post behindert wurde. Energische Proteste bei Wiener Regierungsstellen, bei militärischen Behörden sowie in Innsbruck brachten nur insofern eine Erleichterung, als vom 30. Juni 1915 an wenigstens wieder Staatstelegramme in offener Sprache zwischen Vaduz und Wien zugelassen wurden. Die ungünstige Entwicklung an Österreichs Fronten liessen auch in späteren Zeitpunkten keine Lockerungen zu, und so wurden alle Gesuche um Erleichterungen im telegraphischen Verkehr immer wieder abgelehnt.

Nachdem Liechtenstein telephonisch vollständig und telegraphisch weitgehend isoliert war, richtete der Landesverweser durch Vermittlung der Schweizer Gesandtschaft in Wien das Ansuchen an die Schweiz,

den telephonischen Verkehr zwischen den beiden Ländern wieder aufzunehmen. Dieses Gesuch, das von der Regierung in Vaduz auch an das Telegraphen- und Telephonbüro Ragaz geleitet worden war, wurde hierzulande sofort wohlwollend behandelt, und am 12. Juli 1915 erhielt die liechtensteinische Landesregierung in Vaduz ein Antwortschreiben der Obertelegraphendirektion in Bern, in dem diese, im Einverständnis mit der zuständigen schweizerischen Militärbehörde, die Wiederaufnahme des Telephonverkehrs auf der internationalen Telephonleitung Buchs–Vaduz (sowie auf den ebenfalls bei Kriegsausbruch unterbrochenen Abonnementenverbindungen der Firma Jenny, Spörry & Co zwischen Buchs und Vaduz beziehungsweise Triesen) unter folgenden Bedingungen gestattete:

1. Die Verbindungen können jederzeit und ohne Angabe der Gründe wieder aufgehoben werden.
2. Die liechtensteinische Regierung verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die sämtlichen nach Österreich führenden Telegraphen- und Telephonleitungen, mit Ausnahme der dem Bahndienst dienenden, an der österreichisch-liechtensteinischen Grenze auf mindestens eine Spannweite unterbrochen sind, so dass ein direkter Verkehr aus der Schweiz nach Österreich-Ungarn unmöglich ist.
3. Die schweizerische Militärbehörde behält sich vor, eine Kontrolle des Verkehrs und eventuelle sonstige Verkehrseinschränkungen durchzuführen, die im militärischen Interesse notwendig erscheinen.
4. Die Verbindungen dürfen zu keinerlei militärischen Mitteilungen benutzt werden.

Die liechtensteinische Regierung war für dieses Entgegenkommen der Schweiz sehr dankbar und akzeptierte die gestellten Forderungen bereitwillig. Noch vor der Wiederaufnahme des Verkehrs wurde das in Punkt 2 genannte Verbot telegraphischer Verbindungen mit Österreich (die ja ohnehin nur theoretisch bestanden) aufgehoben. In einer öffentlichen Verlautbarung vom 27. Juli 1915 gab die Vaduzer Regierung die Wiederaufnahme des Telephonverkehrs mit der Schweiz bekannt und sprach die Erwartung aus, «dass sich die Bevölkerung die Bedingung (des Verbotes militärischer Mitteilungen) im besonderen Interesse des Landes angelegen sein lassen wird.»

Diese entgegenkommende Geste der Schweiz brachte eine weitere Annäherung Liechtensteins an die Eidgenossenschaft mit sich, eine Annäherung, die schweizerischerseits keineswegs gesucht und von Liechtenstein unter dem Drucke der weltpolitischen Entwicklung, ohne irgendwelche Absichten für die spätere Zukunft des Landes, angestrebt worden war. Für das kleine, um seine Souveränität besorgte Fürstentum war die Telephonverbindung mit der Schweiz im Augenblick viel eher eine *staatspolitische* als eine wirtschaftliche Notwendigkeit.

Der Ausfall der telephonischen Beziehungen zur Schweiz in der zweiten Hälfte des Jahres 1914 hatte beim Auslandverkehr des Telephonamtes Vaduz nämlich nur einen Verkehrsrückgang um 1900 Gespräche oder um etwa 35% gegenüber dem Vorjahr zur Folge (vgl. dazu Fig. 11). Auch für 1915 zeigt die Statistik, dass der telephonische Verkehr mit der Schweiz höchstens etwa ein Drittel des gesamten

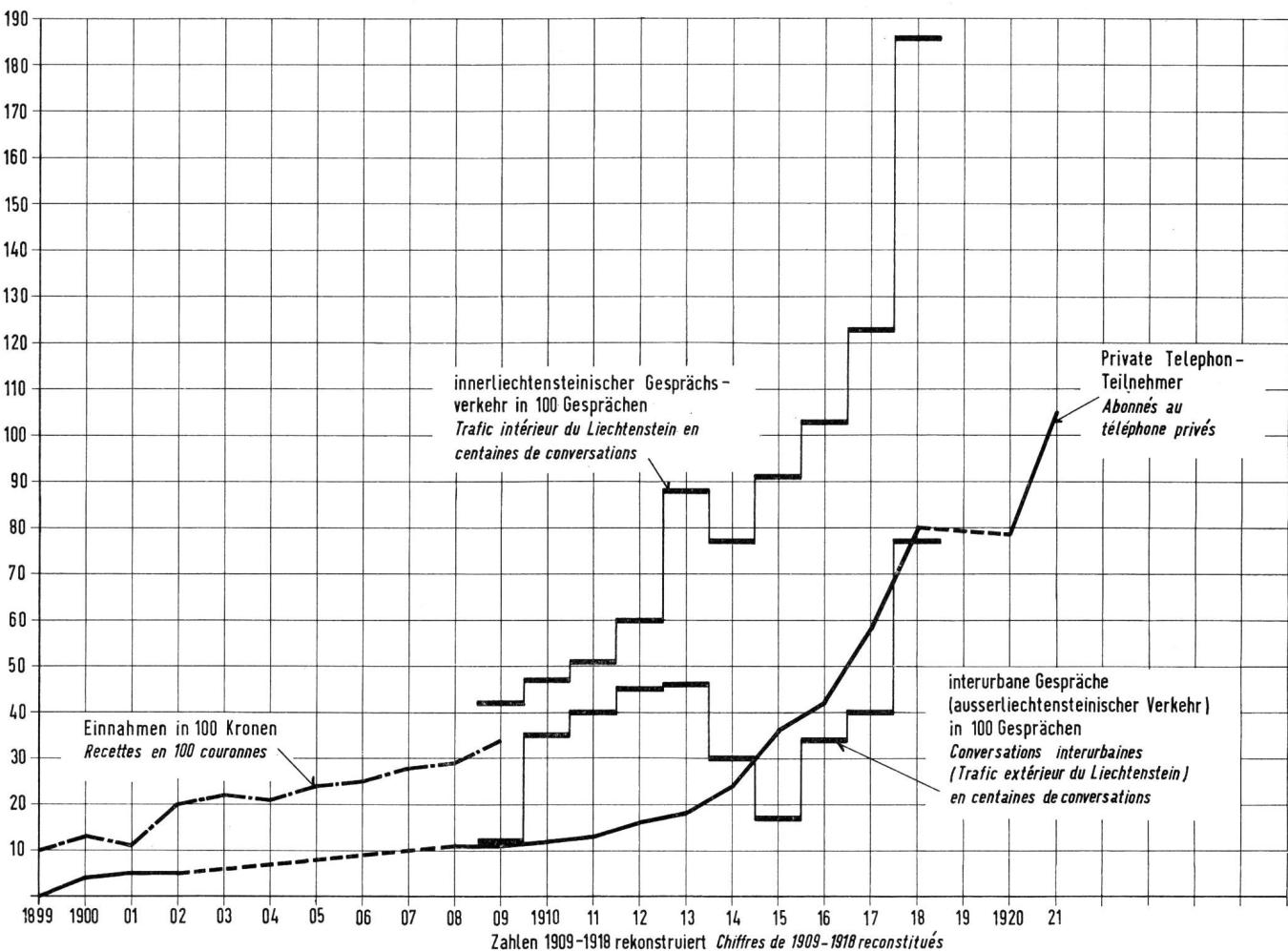


Fig. 11.

Die Entwicklung der Telephonteilnehmer und des Gesprächsverkehrs von 1899 bis 1918  
(Errechnet auf Grund einzelner Angaben und den Arbeitspunkten der fünf liechtensteinischen Post- und Telephonstellen  
für 1909–1918. Die Zahlen der Darstellung sind also rekonstruiert). Für 1919 und 1920 fehlen jegliche Angaben

L'augmentation du nombre des abonnés et du trafic téléphonique de 1899 à 1918  
(Calculée d'après quelques indications et les points de travail des cinq bureaux de poste et de téléphone pour 1909–1918.  
Il s'agit donc de chiffres reconstitués). Toute indication manque pour 1919 et 1920

Auslandverkehrs betragen haben kann. In den folgenden Jahren trat dann allerdings ein Wandel ein, indem der liechtensteinisch-schweizerische Verkehr anstieg und im Jahre 1918 mit 3300 Gesprächen den Gesamtverkehr des letzten Vorkriegsjahres um das 1,75fache überschritt!

Auf die innerliechtensteinische Entwicklung blieben die kriegsbedingten Erschwerungen einstweilen kaum spürbar. Die Zahl der Telephonabonnenten nahm von Jahr zu Jahr zu, und die Zunahme wäre bestimmt noch rascher vor sich gegangen, hätte die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung das für die Errichtung neuer Stationen und Leitungen nötige Material in beliebiger Menge zur Verfügung gehabt. Aus den 1911 angeschlossenen 12 Teilnehmern waren 1916 42 und 1918 80 geworden! Mit der steigenden Zahl der Gesprächsmöglichkeiten stieg auch die Zahl der inländischen Gespräche, das heisst der innerliechtensteinische Gesprächsverkehr. Das Jahr 1914 brachte zwar im Vergleich zum Vorjahr einen kleinen

Rückschlag um etwa 1000 Einheiten (oder rund 12%). In den kommenden Jahren stiegen die Zahlen jedoch wieder regelmässig um etwa diesen Betrag an. Wie im Auslandverkehr, so sprengte auch im Inland der Verkehr des Jahres 1918 die bisherige Entwicklung. Dieser erreichte gegenüber 1913 einen um das mehr als Doppelte gesteigerten Wert.

Diesem Verkehr waren die liechtensteinischen Telephonanlagen kaum noch gewachsen. Der Landtag befasste sich deshalb am 12. November 1918 – wieder einmal – mit Telephonfragen und stellte der Regierung das Ersuchen, dahin zu wirken, dass anstelle der einfachen Leitungen Doppelleitung erstellt würden, um das lästige Übersprechen und andere Störungen des Eindrahtbetriebes auszuschalten. Außerdem sollte in der Telephonzentrale Vaduz eine eigene Beamtenkraft zur Besorgung des Telephondienstes bestellt werden, da es beim stark gestiegenen Verkehr dem Postpersonal unmöglich sei, neben dem Post- auch noch den Telephondienst richtig zu besorgen.

Dieser Beschluss wurde Anfang 1919 an die Post- und Telegraphenverwaltung Innsbruck übermittelt, die die Notwendigkeit der Verbesserung des liechtensteinischen Telephonnetzes anerkannte, jedoch feststellte, dass die budgetären und technischen Schwierigkeiten der Kriegsjahre die Verwirklichung verhindert hätten. Sie stellte aber ein Projekt für die «Rekonstruktion» mit einem Kostenvoranschlag in Aussicht. Der Lauf der Ereignisse verhinderte jedoch die Verwirklichung dieses Vorhabens durch Österreich.

## 7. Ein neuer Postvertrag mit Österreich (1920)

Die erfreuliche Entwicklung des Jahres 1918 wurde durch den völligen Zusammenbruch der habsburgischen Monarchie jäh unterbrochen. Als Folge des verlorenen Krieges zerfiel das einst mächtige Reich in eine Reihe von Nationalstaaten, und als Rumpf blieb das deutschsprachige Stammeland in den Alpen übrig, das sich vorübergehend Deutsch-Österreich nannte. In Wien regierten Arbeiter- und Soldatenkomitees, in den Ministerien wurde versucht, die Geschäfte den Umständen entsprechend in Gang zu halten. Die in Liechtenstein bisher der österreichischen Monarchie übertragenen Dienste, Post, Telefon, Telegraph, Zoll, wurden interimistisch, das heißt bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen von Deutsch-Österreich fortgeführt.

Im Fürstentum Liechtenstein verschlechterte sich die wirtschaftliche Lage wegen der Verkettung mit Österreich zusehends. Vor allem verringerte sich der Wert der österreichischen Krone ständig. Unter diesen Umständen gewannen die Stimmen an Bedeutung, die für eine völlige Lostrennung von Österreich eintraten.

Einem lebhaften Wunsche des Landtages und der liechtensteinischen Bevölkerung Folge gebend, sandte die Fürstliche Regierung den damaligen Landesverweser, Prinz *Karl von Liechtenstein*, zu Verhandlungen nach Bern. Er traf dort am 22. April 1919 mit dem Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departementes, Bundesrat *Calonder*, zusammen, dem er folgende Wünsche Liechtensteins vorbrachte:

1. Errichtung einer liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern.
2. Übernahme der liechtensteinischen Interessenvertretung im Ausland durch die Schweiz.
3. Abschluss von Verträgen, wie sie seinerzeit mit Österreich bezüglich Zoll-, Post-, Justiz- und Münzwesen abgeschlossen worden waren, mit dem Zweck einer auch wirtschaftlich engeren Bindung an die Schweiz.

Während den beiden erstgenannten Wünschen in verhältnismässig kurzer Zeit entsprochen werden konnte, benötigte der Abschluss von Verträgen von der Bedeutung und Tragweite der vorgeschlagenen – die zudem die Zustimmung der eidgenössischen Räte bedurften – langwierige Verhandlungen und gründliche Überlegung. Im Ernst konnte niemand mit einer raschen Lösung rechnen.

Die durch die Geldentwertung immer misslicher werdenden Staatsfinanzen liessen 1919 in der liechtensteinischen Finanzkommission den alten Gedanken, die Post in eigener Regie zu betreiben und die leere Staatskasse mit dem Erlös aus dem Briefmarkenverkauf zu sanieren, von neuem aufkommen. Am 15. Mai 1919 richtete deshalb die Regierung an die schweizerische Oberpostdirektion in Bern ein Schreiben, in dem es u.a. heisst:

«Die Umwälzung in Österreich und das Interesse des Landes machen es notwendig, an die Frage der Übernahme der liechtensteinischen Post in eigener Regie heranzutreten.

Aus diesem Grunde beeindruckt sich die Fürstlich-liechtensteinische Regierung, an die geehrte Oberpostdirektion mit der höflichen Anfrage zu gelangen, ob sie geneigt wäre, einen Fachmann, der für die Ausarbeitung des Gutachtens geeignet wäre, namhaft zu machen.

Zusammenstellungen über den Verkehr sowie die Einnahmen und Ausgaben der liechtensteinischen Postämter während der letzten Jahre würden dem betreffenden Fachmann von hier aus zur Verfügung gestellt.»

Das Schreiben wurde im Einverständnis mit der Oberpostdirektion vom Eidgenössischen Politischen Departement am 10. Juni in zustimmendem Sinne behandelt und die Entsendung je eines Vertreters der Oberpost- und der Obertelegraphenverwaltung in Aussicht gestellt. Die beiden Herren, Sektionschef Dr. *Max Baur* (von der Obertelegraphendirektion) und Sekretär *Jakob Lenggenhager* (Oberpostdirektion) fanden sich am 1. Juli 1919 zu den Verhandlungen der Finanzkommission in Vaduz ein. Während dieser Verhandlungen wurden sehr viel Laienfragen über allerhand postalische Einzelheiten besprochen, ohne jedoch dem Kern der Sache wesentlich näher zu kommen. Die Schweizer Vertreter erklärten, die Post in Liechtenstein könnte in eigene Verwaltung genommen werden, ein Überschuss sei aber nicht zu erwarten; einzig der Briefmarkenverkauf gestalte sie lebensfähig. Telegraph und Telefon wären auf alle Fälle passiv. Man kam dann zum Schluss, zuzuwarten, bis sich die Verhältnisse (es waren zu jener Zeit auch Anschlussbestrebungen Vorarlbergs an die Schweiz im Gange) geklärt hätten. Die Idee von der eigenen Post blieb, dagegen dachte man, die defizitären Telegraphen- und Telephondienste entweder weiterhin Österreich oder allenfalls der Schweiz zu überlassen.

In Wien hatte man natürlich auch von den Gesprächen mit der Schweiz Kenntnis erhalten. Man drängte dort auf eine rasche Neuregelung, weil durch den Zusammenbruch der Monarchie, das heisst durch den Wegfall des einen Partners, die alten Verträge gegenstandslos geworden waren. Als Reaktion auf die Sitzung der liechtensteinischen Finanzkommission vom 1. Juli 1919, teilte der Generaldirektor der deutsch-österreichischen Post, *Hoheisel*, dem liechtensteinischen Gesandten in Wien, Prinz *Eduard von Liechtenstein*, mit, dass Deutsch-Österreich nicht an die Übernahme nur eines Teiles der PTT-Dienste, etwa des Telegraphen und Telefons sowie der Postsparkasse, denke. Er unterbreitete daraufhin Liechtenstein Vorschläge für einen neuen Postvertrag mit Österreich,

in dem auf jeden Anteil aus einem allfälligen Überschuss aus dem Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienst in Liechtenstein verzichtet wurde, so dass dieser zur Gänze der fürstlichen Regierung verbleiben würde. Diese hätte jedoch der deutsch-österreichischen Verwaltung ihre Auslagen für Betrieb und Verwaltung der Dienstzweige zu vergüten. Weitere Zugeständnisse wurden im Personalwesen, in der Herstellung der Marken und deren Verkauf gemacht.

Im Sinne einer vorläufigen Weiterführung des Post- und des elektrischen Nachrichtenwesens in Liechtenstein durch Österreich wurden daraufhin die Verhandlungen aufgenommen. Nach langem Hin und Her zwischen Vaduz und Wien, Unterbrüchen und verschiedenen Erschwerungen (wie Kündigung des Zollvertrages durch Liechtenstein und teilweise Einführung der Frankenwährung) und parallel mit der Schweiz geführte Verhandlungen, konnte am 3. Januar 1920 ein neuer Postvertrag abgeschlossen werden, der am 1. März 1920 in Kraft trat. Er brachte die Selbständigkeit der liechtensteinischen PTT, die fortan von Österreich *nur noch verwaltet* wurde.

Wie bisher, drehten sich die Verhandlungen praktisch fast immer nur um postalische Belange; Telefon und Telegraph wurden als «ferner liefen» mitberücksichtigt. Es würde im Rahmen dieser Abhandlung zu weit führen, auf Einzelheiten einzutreten. Über die Vorzüge des neuen Vertrages schreibt der am Zustandekommen massgebend beteiligte damalige Liechtensteiner «Aussenminister» und Gesandte in Wien, Prinz Eduard von Liechtenstein, in seinem Buche «Liechtensteins Weg von Österreich zur Schweiz» (S. 321):

«Liechtenstein erreichte, dass nur noch seine Marken an den Postämtern verkauft werden durften und im Lande verwendbar waren, dass es diese selbst beschaffen, dass der philatelistische Verschleiss ins Land kam, dass die Regierung nunmehr Herr war, die Post so auszustalten, wie es den Bedürfnissen der Bevölkerung oder der Belebung der Wirtschaft entsprach. Es konnte Postämter oder Ablagen errichten lassen, wie sie ihm nötig schienen, ohne Rücksicht auf deren unmittelbare Rentabilität, es konnte öffentliche Sprechstellen errichten, Einzelabonnenten Anschlüsse geben, ohne von der harten Faust der österreichischen Finanzverwaltung, die nie grosszügig in Investitionen war und auch die Postverwaltung in enge Kredite zwang, behindert zu werden, es konnte seinen Postautobusverkehr nach eigenem Geschmack ins Leben rufen, es war in der Lage, den Sammeleifer der valutastarken Länder auszunützen und durch seine Verschleissstelle Marken dem auswärtigen Handel gegen gute Währung zuzuführen, während früher vor allem österreichische Postbeamte und Wiener Händler die Auflagen aufkauften und das Land nur die sinkende Krone erhielt und auch diese noch reichlich verspätet und noch wertloser geworden.»

## 8. Der Postvertrag mit der Schweiz (1921)

Noch während in Wien um einen neuen österreichisch-liechtensteinischen Postvertrag gerungen wurde, fanden mit der Schweiz informative Besprechungen zum gleichen Thema statt. Am 30. März 1920 gab der Bundesrat der liechtensteinischen Regierung bekannt, dass er «grundsätzlich bereit sei, die gegenwärtigen Beziehungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein vertraglich zu regeln». Bezuglich des Postwesens führte besagte Note des Eidgenössischen

Politischen Departementes aus, dass das Post- und Eisenbahndepartement ermächtigt werde, wegen eines Abkommens mit der Regierung in Vaduz Führung zu nehmen. Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung könnten auch ohne in diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Zollvertrag übernommen werden.

Wie bereits im Herbst 1919 bei der Übernahme der diplomatischen Vertretung Liechtensteins, liess sich der Bundesrat beim Abschluss des Postvertrages von der Erwägung leiten, dass es der Schweiz wohl anstehe und auch in ihrem Interesse liege, dem in Bedrängung befindlichen Nachbarland den nachgesuchten Beistand nicht zu versagen und den Beweis hohen Zutrauens, den es unserm Land bezeugte, im Geiste freundschaftlichen Entgegenkommens zu würdigen. Die Schweiz brauchte auch nicht zu befürchten, durch den Vertragsabschluss in politische Schwierigkeiten zu geraten, denn als unabhängiges Staatswesen hatte Liechtenstein dazu freie Hand. Der Friedensvertrag von St-Germain anerkannte übrigens das Fürstentum als einen von der Republik unabhängigen, selbständigen Staat.

Anlässlich einer der informativen Besprechungen hatte die Schweiz am 23. Januar 1920, in Unkenntnis der kurz zuvor (am 3. Januar) mit Österreich erzielten Übereinkunft, einen in seinem Wesen dem Postvertrag mit Österreich vom Jahre 1911 nachgebildeten Entwurf eines Übereinkommens vorgelegt. Dieser wurde im Blick auf die inzwischen mit Österreich erreichten Verbesserungen von den liechtensteinischen Verhandlungspartnern zurückgewiesen, denn begreiflicherweise wollte man in Liechtenstein keinen Schritt rückwärts tun. Auf schweizerischer Seite hatte man dafür volles Verständnis und so kam nach und nach in den inzwischen offiziellen Verhandlungen ein Vertragswerk zustande, das sich im Laufe der kommenden mehr als 40 Jahre zur beidseitigen Zufriedenheit bewährt hat.

Das Übereinkommen zwischen dem Bundesrat und der fürstlich-liechtensteinischen Regierung vom 10. November 1920, das einen Staatsvertrag darstellt, wurde vom Ständerat am 10., und vom Nationalrat am 17. Dezember 1920 ratifiziert und trat am 1. Februar 1921 in Kraft (Fig. 12).

Von den Bestimmungen des Übereinkommens seien folgende hervorgehoben:

Der Post- sowie der Telegraphen- und Telephon-dienst im Fürstentum Liechtenstein werden auf Rechnung des Fürstentums durch die schweizerischen PTT-Betriebe besorgt (Art. 1). Diesen erwachsen damit weder finanzielle Vor- noch Nachteile, indem Betriebsüberschüsse dem Fürstentum zufallen und allfällige Betriebsverluste von ihm zu decken sind (Art. 18). Die Verwaltung wird nach den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften über das schweizerische PTT-Wesen, aber auf Rechnung Liechtensteins, geführt (Art. 2 und 15). Die Abrechnung der Taxen und Gebühren im gegenseitigen liechtensteinisch-schweizerischen Verkehr und mit

2. Die schliessliche Forderung, die sich für die Schweiz oder für das Fürstentum Liechtenstein ergibt, ist spätestens innert 14 Tagen nach Anerkennung der Abrechnung in Schweizerwährung zu begleichen.

Achter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

Ausführung des  
Übereinkommens.

Artikel 19.

1. Das gegenwärtige Abkommen wird ratifiziert und tritt am Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunde Kraft. Es kann unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist je auf den 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahrs gekündigt werden.

2. Änderungen dieses Übereinkommens können im gegenseitigen Einvernehmen auch ohne formliche Kündigung vereinbart werden.

3. Die schweiz. Postverwaltung und die schweiz. Telegraphen- und Telefonverwaltung werden die nötigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Übereinkommen erlassen.

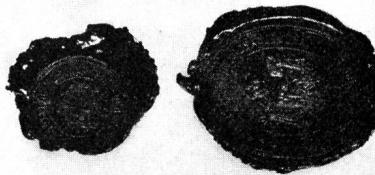
Streitfragen.

Streitfragen, die sich auf die Auslegung des gegenwärtigen Übereinkommens beziehen, sollen, sofern sie nicht auf diplomatischem Weg erledigt werden können, einem Schiedsgericht zur Beurteilung unterreicht werden. Tritt dieser Fall ein, so wählt jede der vertragsschliessenden Parteien einen Schiedsrichter. Wenn sich die beiden Schiedsrichter über die Streitfrage nicht einigen können, so bestellen sie selbst einen Obmann.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen mit ihren Unterschriften und ihren Siegeln versessen.

Geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung, am zehnten November neunzehnhundertzwanzig.

*Walter*  
*jet.*



Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das

gegenwärtige Übereinkommen mit ihren Unterschriften und ihren Siegeln versessen.

Geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung, am zehnten November neunzehnhundertzwanzig.

Fig. 12.  
Unterschriftenseite des Postvertrages vom 10. November 1920 zwischen der Schweiz und Liechtenstein  
Page des signatures de la convention postale du 10 novembre 1920 entre la Suisse et le Liechtenstein

Drittländern wird in den Artikeln 16 und 17 geregelt. Die von der Schweiz abgeschlossenen Verträge und Übereinkommen über das PTT-Wesen gelten auch in Liechtenstein (Art. 2). Mit der Schweiz bildet Liechtenstein ein einheitliches Taxgebiet (Art. 6). Den ganzen betrieblichen Verwaltungsapparat, wie Büroinventar, Transportmittel, Telegraphen- und Telephonanlagen usw., hat die liechtensteinische Regierung zur Verfügung zu stellen; er bleibt ihr Eigentum (Art. 13). Liechtenstein gibt auf seine Kosten eigene Briefmarken heraus (Art. 5). Das Personal, das den PTT-Dienst in Liechtenstein besorgt, wird von den Schweizer PTT-Betrieben angestellt, wobei der fürstlichen Regierung für die Besetzung ständiger Stellen das Vorschlagsrecht zusteht (Art. 7). Auf die in Liechtenstein angestellten PTT-Bediensteten (liechtensteinische Staatsbürger), ist das schweizerische Beamtenrecht anwendbar (Art. 8). Die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender liechtensteinischer PTT-Ämter erfolgt nur im Einvernehmen mit der fürstlichen Regierung (Art. 9). Zur Wahrung der Hoheitsrechte Liechtensteins werden die PTT-Stellen im Fürstentum Liechtenstein mit «fürstlich-liechtensteinisch» bezeichnet (Art. 4). Streitfragen über die Auslegung des Übereinkommens sind, sofern sie nicht auf diplomatischem Wege erledigt werden können, einem Schiedsgericht zu unterbreiten (Art. 20). Die Vertragsparteien haben das Recht, das Übereinkommen mit einer halbjährigen Kündigungsfrist je auf 1. Januar und 1. Juli zu kündigen (Art. 19).

Das Übereinkommen erhielt später noch einen Nachtrag, wonach die zuständigen schweizerischen Behörden auf Grund des Post-, Telegraphen-, Telephon- und Radioregals Konzessionen an Dritte erteilen können. Dazu hat sich die Konzessionsbehörde jeweils mit der fürstlich-liechtensteinischen Regierung ins Einvernehmen zu setzen, um ihre Begehren nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die Leitung des liechtensteinischen Telegraphen- und Telephonbetriebes wurde der Kreistelegraphendirektion St. Gallen übertragen. Baudienst und Rechnungswesen fielen in den Aufgabenkreis des Telegraphen- und Telephonamtes Ragaz und gingen dann bei dessen Aufhebung, 1927, ebenfalls an St. Gallen über. Oberste Amtsstelle ist, wie für die Schweiz, die Generaldirektion PTT in Bern.

Das Inventar der PTT-Anlagen, soweit es, wie Teile des Telephonnetzes, nicht schon dem Lande Liechtenstein gehörte, wurde von Österreich für 464 140. 95 Kronen erworben. Bei der Übernahme des liechtensteinischen TT-Netzes wurde dessen Wert neu festgelegt. Die ganze Anlage berechnete man auf 76 000 Franken.

Am 29., 30. und 31. Januar 1921 gaben die fünf liechtensteinischen Post- und Telephonämter Balzers, Eschen, Triesen, Schaan und Vaduz nacheinander ihre Aktiven und Passiven an einen Vertreter der österreichischen Post- und Telegraphendirektion Innsbruck zurück. Dies bedeutete auf dem Gebiete des

Postwesens das Ende einer fast 100jährigen Bindung an Österreich.

Die Übergabe der Postverwaltung an die schweizerischen Organe wurde mit einem feierlichen Akt am 31. Januar 1921 im Landtagssaal des Regierungsgebäudes in Vaduz vollzogen. An ihm nahmen teil: die Spitze der liechtensteinischen Regierung, Vertreter des Landtages und einige Postbeamte des Landes, Oberpostrat Dr. Zingerle aus Innsbruck, als Vertreter der österreichischen Postverwaltung, und schweizerischerseits die Herren Oberpostdirektor Dr. Furrer (Bern), Kreispostdirektor Hotz und Kreistelegraphendirektor Weber (beide St. Gallen). Im Anschluss an die Übergabe besichtigten diese Herren PTT-Anlagen des Fürstentums Liechtenstein.

Nachdem schon in den kurzen Reden anlässlich des Übergabeaktes sowie des anschliessenden von der Schweiz offerierten Mittagessens der Dank Liechtensteins an die Adresse Österreichs ausgesprochen war, richtete gleichentags Regierungschef Ospelt auch noch an den Präsidenten der Postdirektion Innsbruck, Dr. von Klebelsberg, ein Dankschreiben, in dem es unter anderem heisst:

«Es ist mir, als dem derzeitigen Chef der Fürstlichen Regierung, in diesem Augenblicke, in dem die fast genau ein Jahrhundert langen engen postalischen Bindungen Liechtensteins zu Österreich enden, ein Bedürfnis, Euer Hochwohlgeboren, als dem Chef der Postdirektion, den wärmsten Dank für das dem Lande und seiner Regierung in allen Postangelegenheiten jederzeit bekundete Wohlwollen und Entgegenkommen auszusprechen.»

In einem von Hofrat Peer an den schweizerischen Bundespräsidenten Motta gerichteten Schreiben wird der Freude über das Zustandekommen der postalischen Zusammenarbeit und der feierlichen Übergabe Ausdruck gegeben. Dieser Brief schliesst mit den Sätzen:

«Ich kann diesen Anlass nicht vorübergehen lassen, ohne namens der Fürstlichen Regierung meinen wärmsten Dank für die Liebenswürdigkeit und das unermüdliche und wohlwollende Entgegenkommen auszusprechen, mit welchen Sie diese Angelegenheit jederzeit gefördert und unterstützt haben, und denen es zuzuschreiben ist, dass dieser Vertrag, welcher eine neuerliche Besiegelung der Gefühle aufrichtiger nachbarlicher Freundschaft darstellt, welche die Schweiz mit Liechtenstein verbinden, in so rascher und gründlicher Weise abgeschlossen werden konnte.»

Am 1. Februar 1921 nahmen die liechtensteinischen Post- und Telephonstellen ihren Betrieb nach schweizerischen Vorschriften und in Frankenwährung auf. Vaduz wurde als Telegraphenamt III. Klasse, die vier als Umschaltestationen wirkenden Telephonstellen Balzers, Triesen, Schaan und Eschen sowie die Telephonzentrale Vaduz einstweilen als Telephonzentralen III. Klasse eingereiht.

Das Personal, das vorgängig in mehrtägigen Kursen in ennetrheinischen Büros der Schweiz mit den neuen Vorschriften und Aufgaben vertraut gemacht worden war, wurde vorläufig noch nach den österreichischen Ansätzen weiter entschädigt. Der Personalbestand betrug im Zeitpunkt der Übergabe 21 Mann. Durch Pensionierung und Rückübertritt österreichischer Staatsangehöriger in den österreichischen Postdienst, fiel er auf 13 Landesangehörige zurück.

Im Zuge der Umstellungen wurde auch der aus dem Jahre 1869 stammende Morse-Reliefschreiber ersetzt. Er hatte ein pensionierungswürdiges Alter erreicht und fand in einem etwas moderneren Gerät, einem Morse-Farbschreiber, seinen Nachfolger.

So setzte im Kleinen und Grossen ein Umbruch ein, der die Angleichung und Integration an die schweizerischen Verhältnisse zum Ziele hatte.

### Bibliographie

- J. Büchel: Die Entstehung Liechtensteins (Wie unsere Grenzen wurden). Triesen, 1942.  
W. Voss: Geschichte des Postwesens im Fürstentum Liechtenstein. Verlag Fr. Kaiser, Vaduz 1929.  
Prinz Eduard von Liechtenstein: Liechtensteins Weg von Österreich zur Schweiz. Vaduz (1946).

P. Raton: Les institutions de la Principauté de Liechtenstein. M. Lavergue, Paris 1949.

E. Neuhauser: Das Post- und Fernmeldewesen in Tirol (und Vorarlberg) 1858–1958. Tiroler Wirtschaftsstudien. Schriftenreihe der Jubiläumsstiftung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol. 10. Folge. Universitätsverlag Wagner, Innsbruck 1961.

100 Jahre elektrisches Nachrichtenwesen in der Schweiz, 1852 bis 1952, Band I und Band II. Generaldirektion PTT, Bern 1952 und 1960.

Jahrbuch des Historischen Vereins des Fürstentums Liechtenstein. Schweizer Lexikon. Encyclos-Verlag, Zürich 1945.

A. Ferrier: Zehn Jahre gute Nachbarschaft (Zur zehnjährigen Tätigkeit der schweizerischen Telegraphen- und Telephonverwaltung im Fürstentum Liechtenstein). Technische Mitteilungen TT, Nr. 1/1931.

A. Rölli: Die Post in Liechtenstein. PTT-Zeitschrift, Nr. 3/1943.

E. Graf: Das Telephon im Fürstentum Liechtenstein. PTT-Zeitschrift, Nr. 9/1952.

## Les télécommunications de la Principauté de Liechtenstein sous l'administration autrichienne (1869–1921)

### 1. L'établissement d'un bureau télégraphique I & R à Vaduz (1869)

Vers le milieu du siècle précédent, l'économie de la Principauté de Liechtenstein (*fig. 1\**) commença à marquer un tournant; un certain mouvement touristique et quelque industrie textile apparaissent dans ce pays voué jusqu'alors à l'élevage du bétail et à l'économie laitière. Comme partout ailleurs, les promoteurs de ce changement appartenaient aux milieux ouverts aux conquêtes de la technique, qui, par exemple, suivaient avec attention le développement du télégraphe dans les pays voisins. Le gouvernement princier reconnut lui aussi l'utilité de ce nouveau moyen de correspondre et proposa au Landtag (Diète), le 15 avril 1867, d'installer un bureau télégraphique à Vaduz. Par la suite, des informations furent prises, au sujet d'un raccordement au bureau du télégraphe de Feldkirch, auprès du ministère impérial et royal (I & R) du commerce à Vienne, duquel, en Autriche-Hongrie, dépendaient également la poste et le télégraphe et avec lequel le Liechtenstein était en contact étroit en raison du traité relatif aux douanes et aux impôts conclu avec l'Autriche (1852). Elles conduisirent en juin 1867 à des conversations officielles. Le ministère autrichien fit connaître ses conditions. Étant donné le faible trafic à attendre, il était «très improbable que les produits de cette station couvrisse, même à peu près, les intérêts du capital de construction et les frais des installations d'exploitation. Dans ces conditions, le ministère du commerce ne pourrait envisager de construire une ligne télégraphique de Feldkirch à Vaduz et d'établir dans cette dernière localité une station télégraphique que si le gouvernement de la Principauté était disposé à prendre à sa charge la moitié des frais de construction de la ligne et à fournir gratuitement un local pour le bureau du télégraphe à Vaduz, ainsi que le combustible nécessaire pour le chauffage. La station télégraphique de Vaduz serait bien entendu considérée comme station autrichienne et tenue d'établir ses comptes en conséquence.»

Personne ne s'achoppait alors au fait qu'il devait s'agir d'un bureau de télégraphe autrichien, géré pour le compte d'un autre Etat. Des conditions semblables existaient depuis un demi-siècle déjà dans le service postal.

Le prince Jean II accepta le 14 décembre 1867 les conditions du Ministère autrichien, le Landtag les ratifia le 6 juillet 1868, en

accordant en même temps la participation aux frais de 1600 florins exigée.

La ligne télégraphique le long de la route Feldkirch–Vaduz ne fut achevée qu'à la fin de l'été 1869; la station télégraphique de Vaduz ne put être ouverte au service que le 1<sup>er</sup> décembre 1869 (*fig. 3*). Les taxes de transmission et les prescriptions applicables étaient les mêmes qu'en Autriche. Vaduz resta le seul bureau de télégraphe de la Principauté. Les télegrammes étaient remis par des messagers ou par la poste. Après l'institution du service téléphonique, ils furent téléphonés aux postes publics, qui devaient les faire suivre.

### 2. Le premier téléphone (privé) au Liechtenstein

Entre temps était apparu un moyen de correspondance plus rapide et plus simple, le téléphone. Les milieux industriels s'intéressèrent les premiers à cette nouveauté. En 1885, Kaspar Jenny, originaire de Ziegelbrücke (et. de Glaris) demanda au gouvernement de la Principauté l'autorisation d'établir une communication téléphonique privée entre ses fabriques de textiles de Vaduz et de Triesen ainsi qu'avec ses étables au-dessus de Triesen. Après en avoir référé à la Direction des postes et des télégraphes d'Innsbruck et au Ministère du commerce à Vienne, le gouvernement de Liechtenstein accorda le 23 juillet 1886 la concession désirée. L'installation privée ne devait servir qu'aux propres besoins du bénéficiaire; le gouvernement avait le droit de faire cesser l'exploitation en tout temps et encaissait pour la cession d'un droit régalién 52 florins par semestre. La construction commença immédiatement (*fig. 5*).

Dix ans plus tard, en un temps où il n'existe aucun autre téléphone au Liechtenstein, la même entreprise demanda de pouvoir raccorder ses fabriques au réseau local suisse de Buchs (Rheintal st-gallois). On ne sait malheureusement rien des conditions auxquelles ces nouvelles lignes furent établies.

Les années suivantes, ce réseau privé de l'entreprise Jenny, Spörry & Cie fut encore étendu. Lors du renouvellement de la concession en 1922, on indiqua une longueur totale de près de 20 km de lignes aériennes, dont certaines étaient des raccordements d'abonné au central de Buchs, d'autres des liaisons appartenant à l'entreprise établies entre les usines de Triesen et de Vaduz, alors que d'autres encore servaient à indiquer le niveau de l'eau et à télécommander les réservoirs d'eau situés au-dessus

\* Pour les figures, voir les pages 4 à 22 de ce numéro